



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Terminologische Untersuchung zum Thema Gewalt in der
Familie im polizeilichen Setting für das Sprachenpaar
Deutsch - Türkisch“

verfasst von / submitted by

Mag.phil. Şeyma Dönmez

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

A 992 883

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)

Betreut von / Supervisor:

Mag. Dr. Vesna Lusicky

Danksagung

Mein Dank gilt in erster Linie der Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber, die den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden erst ermöglichte und die den vernachlässigten Sprachen die Möglichkeit gegeben hat, verstanden zu werden.

Ich möchte mich auch herzlichst bei meiner Betreuerin Mag. Dr. Vesna Lusicky bedanken, die immer ein offenes Ohr für mich hatte und mir mit ihrem Rat und ihrer Unterstützung stets die Orientierung ermöglichte, die elementar für diese Arbeit war.

Weiters möchte ich mich herzlich bei meiner Familie bedanken, die mich stets in jeder Hinsicht unterstützt. Ich bin froh, ein Teil dieser Familie sein zu dürfen.

Zum Schluss möchte ich mich ganz besonders bei meinem Verlobten Ali Uludoğan, BSc bedanken, der mir während meines Studiums, des Grundlehrgangs sowie beim Masterupgrade am Postgraduate Center und während der Erstellung dieser Masterarbeit immer zur Seite stand und mich unterstützte.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis.....	7
0. Einleitung.....	8
1. Terminologiearbeit und Terminologielehre	11
1.1 Einführung in die Terminologiearbeit und Terminologielehre	11
1.2 Fachsprache	12
1.3 Grundelemente der Terminologielehre	13
1.3.1 Begriff	14
1.3.2 Begriffssystem	16
1.3.3 Merkmal	18
1.3.4 Gegenstand	19
1.3.5 Benennung	19
1.3.6 Definition.....	20
1.4 Äquivalenz	22
1.5 Methoden der praktischen Terminologiearbeit	23
1.5.1 Organisatorische Vorüberlegungen	24
1.5.2 Abgrenzung des Fachgebiets.....	24
1.5.3 Aufteilung des Fachgebiets in kleinere Einheiten.....	25
1.5.4 Beschaffung und Analyse des Dokumentationsmaterials	25
1.5.5 Sammlungen und vorläufige Zuordnung der gefundenen Benennungen und Begriffe	26
1.5.6 Bereitstellung der terminologischen Daten für den Benutzer	27
1.6 Kapitelzusammenfassung	27
2. Relevanz der Terminologiearbeit für das Polizeidolmetschen.....	28
3. Setting: Polizei.....	30
3.1 Polizeidolmetschen.....	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	32
3.2.1 Rechtliche Grundlagen auf supranationaler Ebene.....	33
3.2.1.1 Staatsvertrag von St. Germain (StGBI. Nr. 303/1920).....	33
3.2.1.2 Staatsvertrag von Wien (BGBl. Nr. 152/1955).....	34
3.2.1.3 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl Nr. 210/1958)	35
3.2.1.4 Richtlinie 2010/64/EU des europäischen Parlaments und des Rates	35
3.2.2 Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene	36

3.2.2.1 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl Nr. 264/1951)	36
3.2.2.2 Bestimmungen der Strafprozessordnung (StF: BGBl. Nr. 631/1975)..	37
3.2.2.3 Bestimmungen der Zivilprozessordnung (StF: BGBl. Nr. 113/1895) ..	38
3.3 Setting: Polizei	38
3.4 Polizeiglossar	42
3.5 Kapitelzusammenfassung	43
4. Polizeiliche Maßnahmen im Kontext der Gewalt in der Familie	44
4.1 § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	45
4.2 Einstweilige Verfügung	48
4.2.1 § 382b EO Schutz vor Gewalt in Wohnungen	49
4.2.2 § 382e EO Allgemeiner Schutz vor Gewalt	50
4.2.3 § 382g EO Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre	50
4.3 Opferschutzeinrichtungen	50
4.4 Kapitelzusammenfassung	52
5. Gewalt in der Familie	53
5.1 Historisch-sozialer Abriss	53
5.2 Definition von Gewalt	56
5.3 Gewalt in der Familie	58
5.4 Kriminalitätsformen	60
5.5 Kapitelzusammenfassung	64
6. Glossar	65
7. Schlussbetrachtung	104
8. Literaturverzeichnis	106
9. Abbildungsverzeichnis	116
10. Anhang	117
11.1 Abstract auf Deutsch	117
11.2 Abstract auf Englisch	118
11.3 Alphabetischer Index auf Deutsch	119
11.4 Alphabetischer Index auf Türkisch	121

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Bundeskriminalamt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
DÜD	Dolmetsch- und Übersetzungsdienst
EO	Exekutionsordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Geo	Gerichte I. und II. Instanz
GREVIO	<i>Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence</i>
lit.	<i>littera</i> (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SIAK	Sicherheitsakademie
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNO	<i>United Nations Organization</i> (Vereinte Nationen)
WHO	Weltgesundheitsorganisation
Z	Ziffer

0. Einleitung

Die Terminologearbeit hat durch die Globalisierung und somit auch der steigenden interlingualen Kommunikation an Bedeutung gewonnen. In deutschsprachigen Ländern, vor allem in Deutschland, ist dies spürbar durch das Entstehen vermehrter Terminologearbeiten bzw. Glossare zum Sprachenpaar Deutsch - Türkisch (URL: Glossar Klett; Glossar Impfen; Glossar Penzkofer). Österreich ist jedoch trotz der jüngeren 54-jährigen österreichisch-türkischen Geschichte entwicklungsbedürftig in diesem Gebiet. Die Türiinnen und Türken sind seit dem Anwerbeabkommen von 1964 ein Bestandteil der österreichischen Gesellschaft und bilden nach statistik.at mit 117.297 Türiinnen und Türken in Österreich die drittgrößte Migrant*innengruppe in Österreich, was sich auch auf die Ausübung der Tätigkeiten in Behörden auswirkt (URL: Statistik Austria Bevölkerung). Wenn die Integrationsstudie von Ulram berücksichtigt wird, bei der nur 24% der türkischen Migrant*innen ihre Deutschkenntnisse als sehr gut einschätzen (URL: Integration Ulram) liegt es nahe, dass die türkischstämmigen Migrant*innen mit wenig bzw. kaum vorhandenen Deutschkenntnissen bei einer Vernehmungssituation, Bedarf für einen oder eine Türkischdolmetscher*in haben. Damit es zu einem erfolgreichen Gerichtsverfahren kommen kann, stellt das Vorverfahren die Grundvoraussetzung dar. Demzufolge ist eine korrekte, präzise Dolmetschung bei der Polizei elementar. Zur Unterstützung der Dolmetscher*innen existiert bereits ein Polizeiglossar (Fachglossar) für das Sprachenpaar Deutsch-Englisch (URL: POLIZEIGLOSSAR 3.0). Entsprechend dieses Glossars und weiteren relevanten Quellen (URL: RIS; AÖF) soll in der vorliegenden Arbeit ein Glossar mit türkischen Begriffen zum Thema Gewalt in der Familie im polizeilichen Setting für das Sprachenpaar Deutsch - Türkisch erstellt werden. Die Relevanz dieser Thematik kann aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vom Jahr 2017 abgeleitet werden. Demnach gab es in Österreich 42.079 Anzeigen im Bereich der Gewaltkriminalität, wobei bei 62,8 % der Gewalttaten eine Beziehung zwischen Opfer und Täter*innen existierte (URL: PKS 2017). Nach dem Tätigkeitsbericht 2017 der Wiener Interventionsstelle zur Gewalt in der Familie, gab es nur in Wien 364 Gefährder*innen und 274 Opfer mit türkischer Staatsangehörigkeit (URL: Tätigkeitsbericht 2017). Das primäre Ziel

der Arbeit ist deshalb, anhand einer systematischen Terminologiarbeit ein Glossar zum Thema Gewalt in der Familie im polizeilichen Kontext für das Sprachenpaar Deutsch - Türkisch zu erstellen und erste Schritte in dieses, kaum erforschte, Gebiet zu unternehmen, welche durch zukünftige Arbeiten ergänzt werden können. Die Zielgruppen sind Dolmetscher*innen, Übersetzer*innen und Polizist*innen, die eine Translation im Sprachenpaar Deutsch - Türkisch benötigen.

Die Arbeit wird aus einem praktischen und einem theoretischen Teil bestehen. Der theoretische Teil wird fünf Kapitel beinhalten. Im ersten Kapitel wird eine Einführung in die Terminologiarbeit bzw. Terminologielehre erfolgen und die Fachsprache, die Grundelemente der Terminologielehre sowie die Äquivalenz und die Methoden der praktischen Terminologiarbeit behandelt. Anschließend wird im zweiten Kapitel des theoretischen Teils auf die Relevanz der Terminologiarbeit für das Polizeidolmetschen eingegangen.

Im nächsten Kapitel wird das Setting Polizei behandelt. Dazu wird zunächst das Polizeidolmetschen charakterisiert, wobei rechtliche Grundlagen auf nationaler und internationaler Ebene ausgeführt werden, die das Recht auf die Erhaltung der Dolmetschleistungen direkt oder indirekt implizieren. Anschließend wird schließlich das Setting Polizei dargestellt und das Polizeiglossar näher erläutert.

Im drauffolgenden Kapitel werden die polizeilichen Maßnahmen im Kontext der familialen Gewalt ausgeführt. Hier wird im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes auf das Sicherheitspolizeigesetz und somit auf die Wegweisung bzw. auf das Betretungsverbot, auf einstweilige Verfügungen und auf Opferschutzeinrichtungen eingegangen.

Im letzten Kapitel des theoretischen Teils wird die Thematik der familialen Gewalt beleuchtet. Zunächst wird versucht, einen historisch-sozialen Abriss darzustellen, wobei auch die Gewalt in migrantischen Familien in den Fokus rückt. Danach wird die Definitionsproblematik der Begriffe Gewalt sowie Gewalt in der Familie beschrieben und die Phänomene von Letzterem aufgezeigt. Am

Ende des letzten Kapitels werden die Kriminalitätsdelikte in Bezug auf Gewalt in der Familie nach Gewaltformen aufgelistet.

Der praktische Teil wird aus der Terminologie im Glossar bestehen. Es wird versucht, anhand des Glossars auf die Forschungsfrage „Wie können relevante Begriffe im Kontext eines polizeilichen Settings zu Fällen von Gewalt in der Familie für das Sprachenpaar Deutsch - Türkisch gedolmetscht werden?“ eine Antwort zu bieten.

1. Terminologearbeit und Terminologielehre

Gleich zu Beginn der Arbeit soll eine allgemeine Einführung in die Terminologearbeit und Terminologielehre sowie in die Fachsprache erfolgen. Im nächsten Schritt sollen die Grundelemente der Terminologielehre, die Äquivalenz und die Methoden der praktischen Terminologearbeit dargestellt werden. Zum Abschluss sollen die einzelnen Schritte der systematischen Bearbeitung von Terminologien ausgeführt werden.

1.1 Einführung in die Terminologearbeit und Terminologielehre

Der Begriff der Terminologie wird nach Arntz, Picht und Schmitz (2014) allgemein verstanden als der „Wortschatz in einem Fachgebiet“ (vgl. 2014: 1). Budin und Oeser (1997) sehen neben den geordneten Fachbegriffen auch die „ihnen zugeordneten Benennungen oder sprachlichen Bezeichnungen“ (vgl. 1997: 9) als Teil der Terminologie, oder wie es Budin schon 1996 ausdrückt, als die „diesen [strukturierten Begriffen] zugeordneten Repräsentationen eines Fachgebietes“ (vgl. 1996: 16). Entsprechend der Norm DIN 2342 (2011) ist die Terminologie „der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 11). Dies repräsentiert die gängige Ansicht.

Terminologien bieten in allen Fachgebieten die Grundlage der schriftlichen und mündlichen Fachkommunikation (vgl. Arntz et al. 2014: 5). Zur Terminologearbeit gehört nach Arntz, Picht und Schmitz (2014) die „Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Terminologie“ (vgl. 2014: 3). Sie ist nach Schmitz und Nájera (2012) relevant für das Übersetzen von fachspezifischen Texten mit entsprechendem Jargon und für fachspezifische Dolmetschungen (vgl. 2012: 275). Mayer (1998) sieht einen Nutzen darin, die Terminologearbeit in zwei Arten, die präskriptive und die deskriptive Terminologearbeit, zu unterteilen. Während das Ziel der präskriptiven Terminologearbeit „die einheitliche Verwendung sowie die Eindeutigkeit bzw. Eineindeutigkeit von Terminologie“ ist, wobei die Eineindeutigkeit als die Repräsentationen eines Begriffes durch eine einzige Benennung verstanden

wird, ist das Ziel der deskriptiven Terminologiearbeit den aktuell bestehenden Sprachgebrauch zu beschreiben (vgl. Mayer 1998: 11). Wichtig ist hierbei eine einheitliche Vorgehensweise in verschiedenen Bereichen, sodass terminologische Daten auch ausgetauscht werden können. Die Terminologielehre vermittelt diese einheitlichen Grundsätze und standardisiert gewissermaßen die Arbeit der Terminolog*innen (vgl. Arntz et al. 2014: 3).

Die Terminologielehre als die „Wissenschaft von Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ ist aus der Notwendigkeit entstanden, die Normung der Sprache aufgrund des zunehmenden Warenaustausches und der Technisierung und der damit verbundenen Anforderung, gewisse Kennwerte und Begriffe einheitlich verständlich kommunizieren zu können und um eine reibungslose Verständigung unter Fachleuten garantieren zu können (vgl. Arntz et al. 2014: 3). Die Grundsätze der Terminologielehre sind auf alle Disziplinen übertragbar, auch wenn dabei die jeweiligen Prioritäten und Schwerpunkte differenziert werden müssen (vgl. Arntz et al. 2014: 4).

Damit die Terminologie die Unterstützung bei der Kommunikation bieten kann, wird sie in Form von Fachwortlisten, Glossaren oder Fachwörterbüchern den Benutzer*innen zur Verfügung gestellt (terminologische Lexikographie, Terminographie) oder sind bei Terminologie-Datenbanken abrufbar (vgl. KÜDES 2002: 13).

1.2 Fachsprache

Wie oben erwähnt, kann die Terminologie als Fachwortschatz eines Gebiets verstanden werden (vgl. Arntz et al. 2014: 11). Die Norm DIN 2342 (2011) definiert die Fachsprache, als den „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 11). Es ist jedoch zu unterstreichen, dass die Fachsprache spezifisch für ein Fachgebiet ist und somit von Fachsprachen, statt einer Fachsprache, gesprochen werden muss (vgl. *ibid.*). Die Gemeinsprache, also der „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ (DIN 2342 1992: 1 zit. n. Arntz et al. 2014: 11) ist die Grundlage der Fachsprache, da sich die Fachsprache der Elemente

der Gemeinsprache bedient. Mit ansteigender Spezifität einer Fachsprache, geht der verringerte Grad an Allgemeinverständlichkeit einher, wodurch immer mehr Menschen mit Hürden konfrontiert sind, wenn sie jenen Texten oder Vorträgen aus Fachbereichen folgen möchten, mit denen sie nicht regelmäßig zu tun haben (vgl. Arntz et al. 2014: 22f.).

Arntz et al. (2014) führen den Bereich der Justiz als Beispiel für eine unmittelbare Konfrontation des Laien mit der Fachsprache an, in der die Verständlichkeit derer Fachsprache das Leben des Individuums beeinflusst. Um die Hürden der Verständlichkeit zu senken, beschäftigen sich verschiedene Disziplinen mit der Vermittlung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache (vgl. 2014: 23ff.).

Arntz et al. (2014) zeigen auf, dass dazu vorerst eine Bewertung vorgenommen werden sollte, um zu klären, welche Begriffe zu einem Fachwortschatz gehören und welche Elemente der Gemeinsprache sind. Sie stellen unterschiedliche Modelle vor, die eine Möglichkeit zur Abgrenzung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache anbieten und die sich in der Flexibilität der Grenzen und in den postulierten Stufen der Geläufigkeit von Wörtern unterscheiden (vgl. 2014: 11ff.).

Die fruchtbarste Herangehensweise um die Problematik der klaren Kategorisierbarkeit von Gemeinsprache und Fachsprache zu umgehen, ist nach Arntz et al., die Einstufung von Texten und Begriffen auf einer eindimensionalen Skala mit zwei Polen, entsprechend des Modells von Kalverkämper (1990). Je nachdem, ob ein Begriff „merkmalsreich“ oder „merkmalsarm“ eingestuft wird, wird er durch einen Fachlichkeitsgrad charakterisiert, der auf einer Skala repräsentiert werden kann (vgl. 1990: 112ff zit. n. Arntz et al. 2014: 21f.).

1.3 Grundelemente der Terminologielehre

Die primäre Funktion der Terminologie, den systematischen Wissenstransfer, unterteilen Arntz et al. (2014) in ihrem Modell (Abbildung 1) in vier

Unterfunktionen. Das Wissen besteht in der Terminologielehre aus dem Gegenstand und aus dem Begriff. Der Transfer des Wissens wird durch Repräsentationen, beispielsweise in Form von Definitionen oder Benennungen, angestrebt. Die Begriffsordnungsfunktion zielt darauf ab, Begriffe mit dem entsprechenden Gegenstand in Verbindung zu bringen. Die letzte Funktion, die Terminologie, wird erreicht, indem das Wissen einer Bandbreite von potentiellen Nutzer*innen zur Verfügung gestellt wird (vgl. 2014: 39f.). Im Folgenden bietet die Literatur von Arntz et al. (2014) Orientierung, um die Hauptkomponenten der Terminologielehre zu beschreiben.

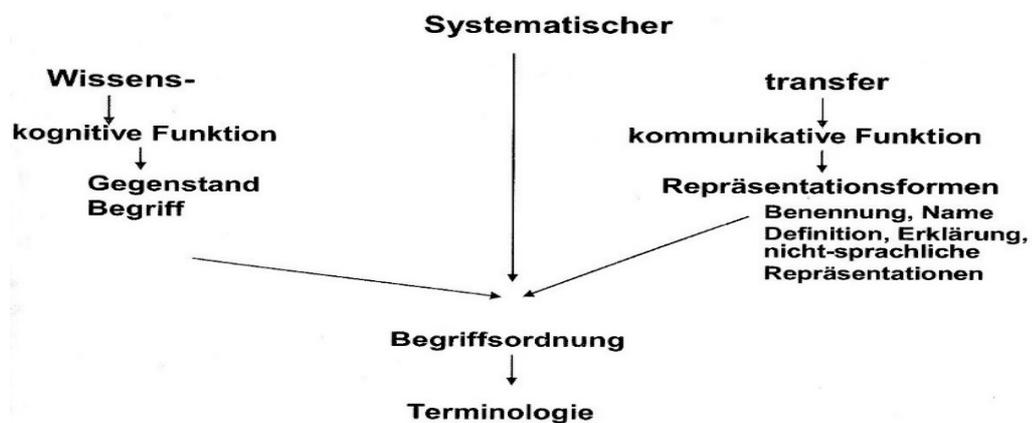


Abbildung 1: Modell nach Arntz et al. (2014):
Systematischer Wissenstransfer

1.3.1 Begriff

Arntz, Picht und Schmitz (2014) betonen, dass der Begriff elementar für die Terminologielehre ist, die sich in den Bereichen der Normung, der Information und Dokumentation und der Fachsprachlichen Lexikographie niederschlägt (vgl. 2014: 48).

Der Begriff wird in der DIN 2342 (2011) folgendermaßen definiert:

Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird (zit. n. Arntz et al. 2014: 40).

Wichtig ist hierbei, dass Begriffe nicht an Sprachen gekoppelt sind, sondern mit dem gesellschaftlichen und kulturellen Hintergrund der Sprachgemeinschaft in Verbindung stehen (vgl. Arntz et al. 2009: 43).

Die österreichische Grundsatznorm definiert den Begriff in ihrer Literatur „Terminologie-Allgemeine Grundsätze für Begriffe und Bezeichnungen“ (ÖNORM A 2704, 1990: 4) ähnlich wie die DIN folgendermaßen:

Begriffe dienen dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände sowie dem gedanklichen Ordnen von Gegenständen. Ein Begriff kann auch durch Verknüpfung von anderen Begriffen gebildet werden (zit. n. Arntz et al. 2014: 49).

Begriffe werden in diesen Definitionen als Ergebnis einer Abstraktion von Elementen verstanden. Wie mit dem semiotischen Dreieck beschrieben, ist ein Begriff eine Kategorie für unterschiedliche Gegenstände mit gemeinsamen Charakteristiken. Wird die Abstraktion bei einem Begriff jedoch auf Basis eines einzelnen Gegenstandes gebildet, wird von einem Individualbegriff gesprochen. Von einer Begriffskonstruktion wird gesprochen, wenn der gebildete Begriff bestimmt, welche Phänomene unter diesen Begriff fallen. So wurde bei der Bildung des Begriffs „ombudsman“ definiert, welche Merkmale eine Person besitzen muss, um als zugehörige/r dieser Kategorie klassifiziert zu werden (vgl. Arntz et al. 2014: 49f.). Um die Begriffe nun beschreiben zu können, werden Begriffsinhalte und Begriffsumfang herangezogen (vgl. Arntz et al. 2014: 52f.). Der „Begriffsinhalt (Intension) ist die Gesamtheit der Merkmale eines Begriffs“ (DIN 2342 (2011) zit. n. Arntz et al. 2014: 52). Der Begriffsumfang wiederum, die Extension, meint die Gesamtheit der Unterbegriffe eines Begriffs, auf der selben Hierarchiestufe (DIN 2342 (2011) zit. n. Arntz 2014: 53). Je größer der Begriffsinhalt ist, umso geringer wird der Umfang des Begriffs und die Menge der zugeordneten Gegenstände. Es kann also gesagt werden, dass bei wachsendem Begriffsinhalt stärkere Differenzierungen vorgenommen werden, bei schrumpfendem Begriffsinhalt wiederum generalisiert wird (vgl. KÜDES 2002: 57).

Ein neuer Begriff muss auch dann entstehen, wenn ein neuer Gegenstand erfunden, geschaffen oder entdeckt wird. Häufig wird dabei auf bereits

bestehende Begriffe zurückgegriffen, um Begriffe zu verknüpfen. Im Falle einer Determination, dem geläufigsten Fall, wird additional ein weiterer Begriff hinzugefügt, wodurch der Begriffsinhalt spezifiziert wird. Der spezifizierende Begriff wird zu einem Unterbegriff des ursprünglichen Begriffs, welcher zum Oberbegriff wird. Die repräsentierenden Benennungen können bei der Begriffsverknüpfung erhalten bleiben, wie beim Begriff „außerordentliches Testament“, welcher aus den Begriffen „außerordentlich“ und „Testament“ zusammengesetzt ist. Die Elemente, aus welchen der Endbegriff geformt wurde, können nun als Benennung betrachtet werden. In anderen Fällen, wie beim Begriff „Drehbank“, wird nur einer der Ausgangsbegriffe in den Endbegriff übernommen. Bestandteile der Ausgangsbegriffe sind dennoch Teil der Benennung, wie hier der Begriff „Werkzeugmaschine“ (vgl. Arntz et al. 2014: 54f.). Neben der Determination, also der Inhaltsbestimmung, kann eine Begriffsverknüpfung auch durch die Konjunktion, die Disjunktion oder die Integration erfolgen. Bei der Konjunktion wird der Begriff aus zwei Ausgangsbegriffen geformt, die häufig lediglich die Summe der Ausgangsbegriffe darstellen und wobei die Ausgangsbegriffe ebenbürtig nebeneinander gesetzt sind. Konjunktionen können auch bei der Determination auftreten. Bei einer Disjunktion haben die Ausgangsbegriffe wieder einen ebenbürtigen Anteil. Der Endbegriff ist hier jedoch das Ergebnis mehrerer Begriffsinhalte und nicht der Begriffe. Die Integration wiederum vereinigt die Gegenstände um einen neuen Begriff zu bilden (vgl. Arntz et al. 2014: 54ff.).

1.3.2 Begriffssystem

Begriffssysteme dienen dazu, die Beziehungen zwischen den Begriffen zu beschreiben, indem die Begriffe systematisch geordnet werden (vgl. Arntz 2014: 75). Dementsprechend definiert die DIN 2342 (2011) ein Begriffssystem als „Menge von Begriffen eines Begriffsfeldes, die entsprechend den Begriffsbeziehungen geordnet sind“ (zit. n. Arntz 2014: 75). Das Begriffsfeld meint hier einen thematischen Bereich innerhalb dessen die Begriffe in Zusammenhang stehen können und wird erstellt, wenn die anfängliche Erstellung eines Begriffssystems aufgrund komplizierter Begriffe nicht problemlos gelingt. Dieses hat geringere Anforderungen und ist deshalb

flexibler (vgl. Arntz et al. 2014: 109). Die ISO 1087 (2000) definiert das Begriffsfeld als „unstructured set of thematically related concepts“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 109). Das Begriffsfeld kann somit einer anschließenden Erstellung eines Begriffssystems dienen (vgl. *ibid.*).

Begriffssysteme sind erforderlich, um die Struktur der Begriffe eines Fachgebiets in einer Sprache zu beschreiben. Im Falle einer zweisprachigen Terminologiearbeit ist es deshalb erforderlich, zunächst separate Begriffssysteme für die jeweiligen Sprachen zu entwickeln um später günstige Bedingungen für einen Vergleich zu gewährleisten. Teilweise ist es sogar erforderlich, zwei unabhängige Begriffssysteme in der selben Sprache zu erstellen um z.B. die Struktur der Begriffssysteme der Rechtssysteme von zwei Ländern vergleichen zu können, wie bei einem Vergleich des deutschen und des österreichischen Systems (vgl. Arntz et al. 2014: 75f.).

Die KÜDES sieht, neben der Charakterisierung der Beziehungen von Begriffen, die Funktion eines Begriffssystems in der angebotenen Möglichkeit eines Vergleichs von Begriffen und zugehörigen Benennungen in einer Sprache. Sie dient auch der Normung von Terminologie und der Ordnung von Wissen (vgl. KÜDES 2002: 57).

Um diese Funktionen auch gewährleisten zu können, bedarf es der Beachtung von Kriterien, wie der Eindeutigkeit, der Verständlichkeit, der Übersichtlichkeit und der Ergänzenbarkeit, bei der Erstellung von Begriffssystemen. Das graphische Begriffssystem veranschaulicht Beziehungen zwischen den Begriffen. Vor der Erstellung des graphischen Systems, muss sichergestellt werden, dass die Definition der Begriffe und die Beziehungen zwischen den Begriffen abgeschlossen sind. Anschließend können die Verbindungen zwischen Begriffen durch ihre Lage und durch Klassifikationszeichen erfolgen. Damit dieses System fruchtbar ist, soll es eindeutig sein, und Unterteilungspunkte dürfen keine Ambivalenzen bei der Interpretation verursachen. Das Kriterium der Verständlichkeit wiederum fordert, dass der Grad der fachlichen Tiefe an die jeweilige Zielgruppe angepasst werden soll. Die Übersichtlichkeit eines Begriffssystems ist relevant um die Nutzerfreundlichkeit zu gewährleisten. Letztendlich soll ein Begriffssystem

ergänzt sein. Wenn neue Begriffe hinzugefügt werden, soll eine komplette Umstrukturierung des Systems nicht notwendig sein (vgl. Arntz et al. 2014: 76ff.).

Die KÜDES betont auch die hierarchischen Beziehungen zwischen Begriffen, die an der Ordnung beteiligt sind. Auch die bereits oben angeführten Charakteristika eines Begriffs, der Begriffsinhalt und sein Umfang werden herangezogen, um Beziehungen abstrakter Begriffe zu bestimmen (vgl. KÜDES 2002: 57).

1.3.3 Merkmal

Die DIN 2342 (2011) definiert das Merkmal als „durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von Gegenständen wiedergibt, welche zur Begriffsbildung und -abgrenzung dient“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 56). Arntz et al. betonen, dass Merkmale gleichzeitig auch Begriffe sind. In der DIN 2330 (2013) wird ausgeführt, dass Merkmale sowohl bei Begriffsbestimmungen als auch für die Zuordnung von Begriffsbeziehungen relevant sind. Der Begriff wird gebildet indem die Merkmale der Gegenstände benannt werden (vgl. Arntz et al. 2014: 56f.).

Für die Terminologiearbeit erfüllen Merkmale vier wichtige Funktionen. Zum einen dienen Merkmale der Feststellung des Begriffsinhalts, sodass die Gesamtheit der Merkmale eines Begriffs den Wissenstand zum Begriff repräsentiert. Weiterhin sind Merkmale die Grundlage für Benennungen, die den Begriffsinhalt widerspiegeln sollen. Zur Strukturierung von Begriffssystemen dienen Merkmale ebenfalls, besonders der hierarchischen Verortung eines Begriffs. Dies kann eine Merkmalsfunktion für einen übergeordneten Begriff annehmen. Ein Merkmal kann aber auch bei der Äquivalenzbestimmung, vor allem bei zweisprachigen Terminologiearbeiten, helfen. Begriffe in zwei Sprachen, die identische Merkmale aufweisen, werden als äquivalent kategorisiert (vgl. Arntz et al. 2014: 57f.).

Für die Einteilung der dafür notwendigen Merkmale hat die DIN 2330 (2013) eine Norm gesetzt, wonach Merkmale als Beschaffenheitsmerkmale

(Eigenmerkmale) und Relationsmerkmale (Beziehungsmerkmale) kategorisiert werden (vgl. Arntz et al. 2014: 59).

1.3.4 Gegenstand

Die ÖNorm A 2704: 2 (1990) definiert den Gegenstand als „Ausschnitt aus der sinnlich wahrnehmbaren oder gedachten Wirklichkeit mit einer Menge von Eigenschaften“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 45). Arntz et al. (2014) bezeichnen den Gegenstand als den „Rohstoff“ oder als Ausgangspunkt der Terminologielehre (vgl. *ibid.*).

1.3.5 Benennung

Benennung (Terminus, Fachausdruck) wird nach DIN 2342 (2011) als „sprachliche Bezeichnung eines Allgemeinbegriffs aus einem Fachgebiet“ definiert (zit. n. Arntz et al. 2014: 40). Benennungen können in Form von materiellen Gegenständen (Objekte), nichtmateriellen Gegenständen (Prozesse, Maßeinheiten), Symbolen, Formeln und Namen auftreten. Die abstrakten Konstrukte, aus denen die Benennungen abgeleitet werden, sind die Begriffe. Aus einem allgemeinen Begriff werden also die unterschiedlichen Bezeichnungen und Gegenstände abgeleitet. Oder andersherum, können verschiedene Gegenstände und Bezeichnungen mit gleichen Charakteristiken unter einem Begriff kategorisiert werden. Diese Beziehung wird als „semiotisches Dreieck“ zusammengefasst (vgl. Arntz 2014: 41). Unter einer Bezeichnung wird hierbei nach dem DIN 2342 die „Repräsentation eines Begriffs mit sprachlichen oder anderen Mitteln“ verstanden (zit. n. Arntz et al. 2014: 40).

Benennungen werden zudem vom DIN 2330 (2013) in Einwortbenennungen und Mehrwortbenennungen unterschieden. Einwortbenennungen können in Form von elementaren Wörtern auftreten, die aus „einer bedeutungstragenden Einheit“ bestehen, oder sie können in Form von komplexen Wörtern auftreten, die mindestens zwei „bedeutungstragende Einheiten“ umfassen und sich aus Affixen zusammensetzen. Von einer Mehrwortbenennung wird gesprochen, wenn mindestens zwei syntaktisch verbundene Wörter die Benennung bilden.

Diese können wiederum, wie bei Einwortbenennungen, elementar oder komplex sein (zit. n. Arntz et al. 2014: 115).

Sollen Benennungen gebildet werden, werden vom DIN 2330 (2013) gewisse Anforderungen gestellt. Benennungen sollen demnach sprachlich richtig sein, sie sollen genau und transparent sein und den Anforderungen der Neutralität und der Knappheit genügen, sowie für Ableitungen geeignet sein und ebenso soll die deutsche Sprache bevorzugt werden (zit. n. Arntz et al. 2014: 115). Hier gilt es zu beachten, dass manche Anforderungen in Konflikt miteinander stehen können und die Herausforderung darin besteht, die Balance zwischen ihnen zu erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien, können nun neue Benennungen für neue Begriffe geformt werden (vgl. Arntz et al. 2014: 116f.).

1.3.6 Definition

Definitionen sind nach Arntz et al. (2014) vor allem für die Terminologearbeit und für die Terminologielehre zentral (vgl. 2014: 63). Sie dienen nach der DIN 2330 (1993: 6) der Festlegung und Beschreibung eines Begriffs innerhalb eines Begriffssystems, wodurch er auch von anderen Begriffen abgegrenzt wird. Sie ist außerdem elementar für die Zuordnung der Benennungen zu den jeweiligen Begriffen (zit. n. Arntz et al. 2014: 63). Die KÜDES führt aus, dass die Definition neben der abgrenzenden Funktion auch den Umfang und den Inhalt des Begriffs umschreibt und damit die Grundlage für die klare Zuordenbarkeit der Begriffe einer verlässlichen Terminologearbeit bietet (vgl. 2002: 30).

Es werden verschiedene Definitionsarten unterschieden, die je nach Anforderung ihre Berechtigungen finden. Arntz et al. (2014) führen drei Grundtypen von Definitionen an und differenzieren zwischen Inhaltsdefinitionen, Umfangsdefinitionen und Bestandsdefinitionen. Die Inhaltsdefinition hat für die Terminologearbeit die höchste Relevanz und wird als „klassische“ Definition bezeichnet (vgl. 2014: 64ff.). Diese wird von der DIN 2342 (2011) beschrieben als „Definition, bei der ausgehend von dem Oberbegriff die einschränkenden Merkmale angegeben werden, die den zu definierenden Begriff von anderen Begriffen derselben Abstraktionsstufe unterscheiden“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 66).

Die Umfangsdefinition beschreibt die DIN 2342 (2011) als „Definition, bei der alle Unterbegriffe des Begriffs aufgezählt werden, die innerhalb des betreffenden Begriffssystems auf derselben Hierarchiestufe stehen“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 67). Sie wird auch als extensionale Definition bezeichnet (vgl. ibid.). Arntz et al. (2014) weisen darauf hin, dass Umfangsdefinitionen den Ansprüchen einer Terminologiearbeit nicht gänzlich genügen, da die Menge an zugehörigen Definitionen überschaubar sein soll (vgl. 2014: 67).

Ein weiterer Grundtyp von Definitionen ist die Bestandsdefinition. Von der DIN 2342 (2011) wird sie beschrieben als „Definition, bei der alle auf derselben Hierarchiestufe stehenden Teilbegriffe des Begriffs aufgezählt werden“ (zit. n. Arntz et al. 2014: 67). Nützlich ist die Bestandsdefinition erst dann, wenn alle betreffenden Teilbegriffe bekannt sind (vgl. ibid.).

Die KÜDES weist hinsichtlich der Generierung von Definition darauf hin, dass, wenn möglich bereits etablierte Definitionen herangezogen werden sollen, deren Quellen reliabel sind. Wenn aber eine neue Definition verfasst werden soll, soll diese einer Prüfung von Fachleuten unterzogen werden (vgl. 2002: 31).

Entsprechend der KÜDES werden Anforderungen an Definitionen gestellt, nach der die Güte einer Definition beurteilt werden kann. Eine Definition soll demnach so kurz wie möglich sein, solange sachliche Fehler ausgeschlossen werden können. Eine Definition soll zudem eine eindeutige Platzierung im Begriffssystem ermöglichen. So wird bei einer Inhaltsdefinition geklärt, wo der Begriff innerhalb einer Hierarchie steht. Definitionen innerhalb eines Begriffssystems sollen darüber hinaus konsistent auf Basis des entsprechenden Sachgebiets verfasst werden. Darüber hinaus sollen Benennungen herangezogen werden, die bereits festgelegt sind. Im Falle einer Nutzung einer nicht definierten oder unbekanntenen Benennung, soll diese zusätzlich in die Terminologiesammlung inkludiert werden. Eine weitere Anforderung ist die Angabe des Gültigkeitsbereichs einer Definition. Um zu konkretisieren, für welchen Fachbereich diese Definition herangezogen werden kann und inwieweit die Definition generalisiert werden kann, ist dieser Schritt

wichtig. Besonders bei Legaldefinitionen existiert häufig der Bedarf, die Definition als solche zu kennzeichnen. Weiterhin sollen Definitionen den Begriff nicht durch den Begriff selbst definieren. Zirkeldefinitionen sind also zu vermeiden, genauso wie negative Definitionen, deren Geltungsräume nicht eingegrenzt werden können (vgl. 2002: 31ff.).

1.4 Äquivalenz

Wenn die Terminologie eines Fachgebiets in mindestens zwei Sprachen erarbeitet werden soll, spricht man von einer zwei- bzw. mehrsprachigen Terminologiearbeit. Hierbei ist das Kriterium der Äquivalenz elementar. Die Äquivalenz ist eine Bedingung für die Gegenüberstellung von zwei Begriffen aus zwei Sprachen. Erst wenn die Merkmale der Begriffe übereinstimmen, also wenn Äquivalenz gegeben ist, können diese zusammengeführt werden (vgl. Arntz et al. 2014: 141). Sind die Merkmale ident, so sind auch die Benennungen des Begriffs aus der Referenzsprache und die Benennung der begrifflichen Entsprechung der Zielsprache äquivalent. Bei Merkmalsidentität in der gleichen Sprache werden die Benennungen der Begriffe als Synonyme bezeichnet (vgl. Arntz et al. 2014: 58).

In der mehrsprachigen Terminologiearbeit soll bei einer Gegenüberstellung der Äquivalenzgrad identifiziert werden, um auf kleine Abweichungen mit einem Hinweis reagieren zu können, welche in den Anmerkungen erfolgen kann (vgl. KÜDES 2002: 38).

Um Fehler bei der Gegenüberstellung zu vermeiden wird zudem empfohlen, zunächst jeweils ein einsprachiges Begriffssystem mit den relevanten Begriffen und Benennungen der jeweiligen Sprachen als Basis zu erstellen, um erst dann im nächsten Schritt mögliche Äquivalenzen zu identifizieren (vgl. Arntz et al. 2014: 144f.). Die KÜDES empfiehlt für die Basisterminologie eine systematische bzw. sachgebietsbezogene Terminologiearbeit (vgl. KÜDES 2002: 58f.). Im mehrsprachigen Vergleich der Terminologie können Begriffe aufgrund ihrer präzisen Definition und der entsprechenden Benennung zugeordnet werden. Häufig existieren jedoch Begriffe, die in der anderen Sprache keinen äquivalenten Begriff haben. Hier kann ein

Übersetzungsvorschlag angeboten werden, der auch als solcher kenntlich gemacht werden soll (vgl. KÜDES 2002: 59).

Der Äquivalenzbegriff muss besonders in der Rechtsprache kritisch betrachtet werden, da sich Rechtsordnungen verschiedener Länder zu einem gewissen oder ungewissen Grad voneinander unterscheiden. Wie oben beschrieben, existieren sogar Schwierigkeiten, die Rechtssysteme von zwei gleichsprachigen Ländern, wie Deutschland und Österreich, gegenüberzustellen. Die juristische Terminologie wird somit nicht nur zu einer sprachlichen, sondern auch zu einer juristischen Herausforderung und ähnelt häufig der Rechtsvergleichung (vgl. Arntz et al. 2014: 162f.). Hier wird der Anspruch an den/die Terminolog*in gestellt, neben der sprachlichen Struktur auch die Rechtsordnung auf Unterschiede zu begutachten.

Wenn Begriffe fehlen, sollen zum einen Übersetzungsvorschläge der Fachwörter angeboten werden, aber für die Zielgruppe der anderen Sprache müssen zusätzlich der Inhalt und der Umfang des Begriffs dargestellt werden, wozu auch rechtliches Wissen notwendig ist (vgl. Arntz et al. 2014: 163).

1.5 Methoden der praktischen Terminologearbeit

Wenn eine Terminologie und deren Sachgebiet im Zusammenhang bearbeitet wird, bezeichnet man dies als systematische Terminologearbeit. Diese ist allerdings eine aufwändige Form und muss aus zeitlichen Gründen häufig durch eine „punktuelle“ Untersuchung ersetzt werden. Die systematische terminologische Untersuchung ist jedoch sehr wertvoll. Sie kann zum Beispiel in Form von Glossaren zur Kommunikation unter Fachleuten beitragen (vgl. Arntz et al. 2014: 209).

Die praktische Realisierbarkeit einer Terminologearbeit ist abhängig von Faktoren wie der Zielsetzung und der Zielgruppe der Arbeit und davon, ob Mitarbeiter*innen, Zeit, Dokumentationen und Datentechnik verfügbar sind. Arntz et al. unterstreichen, dass Terminologearbeiten differenziert werden müssen. Je nach Vorgehensweise unterscheiden sie zwischen der punktuellen Untersuchung, bei der versucht wird, einzelnen Wortgleichungen einen

relevanten Kontext zuzuordnen, der Kompilation von Fachwörtern, welche lediglich eine alphabetische Listung von Fachwörtern ist, und der Bearbeitungen größerer, grob strukturierter Begriffsfelder, die allesamt eine Vorstufe der systematischen Terminologiearbeit darstellen (vgl. Arntz et al. 2014: 209f.).

Arntz et al. zeigen einen Bearbeitungsprozess von über acht Schritten auf, um das systematische Vorgehen zu sichern (vgl. 2014: 211ff.). Diese Arbeitsschritte werden für die Erstellung des vorliegenden Glossars als Ausgangsbasis herangezogen, wobei die Schritte „Erarbeitung der Begriffssysteme“ und „Bearbeitung des Materials im Systemzusammenhang“ ausgelassen und daher auch nicht ausgeführt werden.

1.5.1 Organisatorische Vorüberlegungen

Sowohl das Fachgebiet, die Zielgruppe, die Zielsetzung als auch die Arbeitssprache müssen in diesem Schritt feststehen. Auch die Form der Veröffentlichung trägt entscheidend dazu bei, die nächsten Schritte zu planen. Um diesen ersten Schritt zu bewältigen wird von Arntz et al. (2014) empfohlen, fachkundige Experten heranzuziehen (vgl. 2014: 211f.). Für die vorliegende Arbeit wurde eine Betreuerin sowie Unterrichtende des Master-Upgrades Dolmetschen für Gerichte und Behörden am Postgraduate Center der Universität Wien als Expertinnen herangezogen. Als Fachgebiet wurde das Polizeidolmetschen definiert und Dolmetscher*innen, Übersetzer*innen und Polizist*innen als Zielgruppe festgelegt. Als Ziel wurde die Beantwortung der Forschungsfrage „Wie können relevante Begriffe im Kontext eines polizeilichen Settings zu Fällen von Gewalt in der Familie für das Sprachenpaar Deutsch - Türkisch gedolmetscht werden“ gesetzt, worin auch die Auswahl der Arbeitssprache bereits inkludiert ist.

1.5.2 Abgrenzung des Fachgebiets

In diesem Schritt soll das Fachgebiet klar von benachbarten Fachgebieten abgegrenzt werden (vgl. Arntz et al. 2014: 212). Wie oben beschreiben, wurde das Fachgebiet auf das Polizeidolmetschen eingegrenzt.

1.5.3 Aufteilung des Fachgebiets in kleinere Einheiten

Hier soll das Fachgebiet in Untereinheiten differenziert werden, um auch die Übersichtlichkeit des Begriffssystems zu gewährleisten (vgl. Arntz et al. 2014: 212). In der vorliegenden Arbeit wurde die Untereinheit das Dolmetschen im polizeilichen Setting zum Thema Gewalt in der Familie aus dem allgemeinen polizeilichen Setting isoliert betrachtet.

1.5.4 Beschaffung und Analyse des Dokumentationsmaterials

Für die Beschaffung geeigneter Dokumente wird wiederum empfohlen, Expert*innen und Fachleute heranzuziehen. Hinsichtlich der Quelle, werden die Ansprüche gestellt, dass das Werk in der Muttersprache des Autors bzw. der Autorin verfasst worden sein soll, dass der/die Autor*in ein/e Expert*in sein soll und dass es sich um ein aktuelles Werk handeln soll, wenn der aktuelle Stand des Gebietes analysiert werden soll. Bei einer mehrsprachigen Terminologiearbeit ist es darüber hinaus wichtig, dass die Quellen in beiden Sprachen gleichartig bzw. gleichwertig sein sollen, um die Äquivalenzbewertung zu ermöglichen (vgl. Arntz et al. 2014: 212f.). Bei der Erstellung des Glossars wurden die Quellen entsprechend einer hierarchisch geordneten Reliabilitätsstufe herangezogen. Es wurden bevorzugt offizielle einsprachige Internetquellen herangezogen, sofern diese vorhanden waren. Diese waren für den deutschen Bereich u.a. das POLIZEIGLOSSAR 3.0, welches jedoch die Thematik nicht vollkommen abdeckt, das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), die Internetseiten HELP, Gewaltinfo, Familienberatung, der Interventionsstelle Wien, des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser, der Stadt Wien und des Dudens verwendet. Im Vergleich zu deutschsprachigen Quellen, waren auf Türkisch zu dieser Thematik weniger offizielle Internetquellen zu finden. Hier gab es u.a. die Seiten des Justizministeriums wie evicisiddet und ceza-bb, sowie die Internetseiten T.C. Resmi Gazete, des Instituts für die türkische Sprache (TDK), von DergiPark sowie die Internetseite Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı. Weitere relevante Quellen bildeten im Türkischen die Urteile von unterschiedlichen Gerichten. Des Weiteren wurden auch einsprachige

Fachlexika sowie weitere verlässliche einsprachige Internetquellen herangezogen.

An zweiter Position der Hierarchie stehen zweisprachige Rechtswörterbücher bzw. Wörterbücher. Falls eine Benennung in Quellen der ersten beiden Stufen der Hierarchie nicht aufzufinden war, wurde auf Übersetzungen in dieser Thematik, zurückgegriffen, was der dritten Ebene der Reliabilität entspricht. Dies kam lediglich in drei Fällen vor.

Wurde keine Benennung in den bereits genannten Quellen gefunden, wurde in Anlehnung an die ausgangssprachliche Terminologie (vgl. KÜDES 2002: 59f.) ein Übersetzungsvorschlag hinzugefügt, welcher mit „ÜV“ gekennzeichnet wurde.

1.5.5 Sammlungen und vorläufige Zuordnung der gefundenen Benennungen und Begriffe

Diese sollen schon in diesem Schritt höchst strukturiert gesammelt werden. Benennungen, Notationen, Quellen, Definitionen, Kontexte und Bemerkungen sollen in terminologischen Datensätzen zusammengefasst werden (vgl. Arntz et al. 2014: 213ff.). Bei der Erstellung des Glossars wurde von der österreichischen Rechtssprache als Ausgangssprache ausgegangen und die türkische Sprache wird ausschließlich als Zielsprache dienen. Es soll kein Rechtsvergleich wie bei Sandrini (1996) erfolgen. Die vorgeschlagenen Datenkategorien von Arntz et al. werden, bis auf die Notation und die Bemerkung, übernommen. Zusätzlich wird eine Datenkategorie für Synonyme erstellt. Die Datenkategorie „Quelle“ kann aus ökonomischen Gründen nicht extra behandelt werden, sondern wird gleich unter dem jeweiligen Eintrag hinzugefügt. Wie bereits erwähnt, wird für Begriffe, die in der Zielsprache nicht existieren, ein Übersetzungsvorschlag, ÜV, angeboten. Für Benennungen, die in der Zielsprache existieren, für die jedoch keine Definitionen bzw. Kontexte bestehen, oder bei vorhandenen Definitionen und Kontexten, die mit dem österreichischen Rechtssystem nicht zur Gänze übereinstimmen, werden die jeweiligen Definitionen bzw. Kontexte aus dem Deutschen ins Türkische übersetzt und mit der Abkürzung ÜD, Übersetzung der Datenkategorie,

gekennzeichnet. In den anderen Fällen wird es als ausreichend gesehen, wenn eine der Datenkategorien, entweder Definition oder Kontext, enthalten ist.

1.5.6 Bereitstellung der terminologischen Daten für den Benutzer

Diese Vorgehensweise ist abhängig davon, welchem Nutzer*innenkreis die Daten zur Verfügung gestellt werden sollen und welches Medium dazu genutzt werden soll (vgl. Arntz et al. 2014: 218). Im ersten Schritt wurde bereits die Zielgruppe definiert, die auch als Nutzer*innenkreis gelten soll. Entsprechend des Nutzer*innenkreises, wird als Medium für die Bereitstellung ein Glossar in Tabellenform ausgewählt, welches einen größeren praktischen Nutzen und bessere Übersichtlichkeit bietet. Um diese zu gewährleisten, wurde das Glossar im Querformat erstellt. Außerdem wird ein alphabetischer Index in beiden Sprachen erstellt, um die Suche nach den Begriffen im Glossar zu vereinfachen.

1.6 Kapitelzusammenfassung

In einer Terminologiearbeit soll der Fachwortschatz eines Fachgebiets beschrieben bzw. genormt werden, um die Kommunikation von Fachleuten zu erleichtern. Dazu muss zunächst geklärt werden, welche Begriffe sich von der Gemeinsprache abgrenzen, wozu eine Einstufung des Fachlichkeitsgrades auf einer Skala erfolgen kann. Aus den ausgewählten Begriffen können nun deren Benennungen, Bezeichnungen, der Gegenstand und die Merkmale abgeleitet werden, um diese zu ordnen. Auch die Definition des Begriffs ist elementar, um einzelne Begriffe von anderen Begriffen zu isolieren. Für mehrsprachige Terminologiearbeiten werden diese Bestandteile des Begriffs schließlich herangezogen, um Äquivalenzen zu prüfen.

2. Relevanz der Terminologearbeit für das Polizeidolmetschen

Die Fachkommunikation hat aufgrund verschiedener Phänomene unserer Zeit, unter anderem aufgrund der Zunahme menschlichen Wissens, in den letzten Jahrzehnten zugenommen (vgl. Arntz et. al. 2014: 1). Die Fachsprache dient der spezifischen Fachkommunikation zwischen Fachleuten und ist charakterisiert durch ihre eigene Terminologie (=Fachwortschatz). Eine komplexer werdende, inhaltliche und interdisziplinäre Kommunikation, erfordert die Verständlichkeit und die Standardisierung von relevanten Begriffen (vgl. KÜDES 2002: 9). Nach der Äußerung des KÜDES besteht genau hierin das Aufgabengebiet der Terminologearbeit, dessen Ziel es sein soll die Fachkommunikation zu erleichtern, indem sie nicht nur Gütekriterien der Qualität verspricht, sondern auch die Möglichkeit einer schnelleren Kommunikation sieht (vgl. ibid.). Arntz et. al. (2014) sehen ebenfalls die Notwendigkeit einer, sowohl quantitativen wie auch qualitativen, Absicherung von Terminologien (vgl. 2014: 1). Auch in polizeilichen Settings wird eine Fachsprache verwendet, die für Fachfremde schwer zu enkodieren sein kann (URL: POLIZEIGLOSSAR 3.0). Eine qualitativ hochwertige, präzise Dolmetschung bei der Polizei im Ermittlungsverfahren, in welchem es u.a. um Gefangenschaft oder Freiheit geht, ist von besonderer Relevanz für einen Rechtsstaat, der nach Gerechtigkeit strebt (URL: Parlament).

Obwohl Österreich kein klassisches Einwanderungsland ist, (vgl. Kadrić 2009: 64) leben dort am Stichtag des 01.01.2018 aufgerundet 1,4 Millionen Menschen mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, die rund 16 % der Gesamtbevölkerung in Österreich ausmachen (URL: Statistik Austria Jahresergebnisse). Dieser Ausländer*innenanteil in der Bevölkerung ist auch in vielen behördlichen Bereichen, wie der Polizei, bemerkbar.

Um den Parteien das Recht entsprechend der internationalen und nationalen Ebene¹ u.a. auf Dolmetschleistungen zu gewähren, benötigt es den Einsatz der

¹ Siehe dazu Kapitel 3.2 Rechtliche Grundlagen.

Dolmetscher*innen, während diesen mit Werkzeugen wie einem Glossar geholfen werden kann. Das Bundesministerium für Inneres hat bisher ein Polizeiglossar² für das Sprachenpaar Deutsch - Englisch erstellt, welches Dolmetscher*innen beim Einsatz in polizeilichen Angelegenheiten als Unterstützung dienen kann. Neben der Unterstützung, können Terminologiearbeiten bzw. Glossare u.a. einen Beitrag zur Erhöhung der Qualität und Präzision der Dolmetschleistungen leisten (vgl. KÜDES 2002).

Für die vorliegende Arbeit sind die türkischen Migrant*innen ausschlaggebend, die die drittgrößte Migrant*innengruppe in Österreich darstellen (URL: Statistik Austria Bevölkerung). Es existieren keine zweisprachigen Terminologiearbeiten bzw. Glossare für das Deutsch - Türkische Sprachenpaar im Kontext der Gewalt bzw. Gewalt in der Familie im polizeilichen Setting. Die wenigen Glossare oder Broschüren, die zu diesem Thema existieren, sind lediglich einsprachig verfasst und entsprechen deshalb nicht den Anforderungen (URL: Gewaltschutzbroschüre Türkisch; Gewaltfrei Leben).

² Siehe Kapitel 3.4 Polizeiglossar.

3. Setting: Polizei

Dieses Kapitel der Arbeit wird dazu dienen, einen Einblick in das polizeiliche Setting zu gewähren. Zu Beginn wird der Forschungsstand zum Polizeidolmetschen ausgeführt. Im darauffolgenden Schritt werden die rechtlichen Bestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene hinsichtlich der Dolmetschleistungen angeschnitten, worauf das polizeiliche Setting mit seinen Merkmalen folgt. Zum Schluss wird noch auf das Polizeiglossar für das Sprachenpaar Deutsch - Englisch eingegangen.

3.1 Polizeidolmetschen

Das Polizeidolmetschen wird in der jungen Disziplin Translationswissenschaft dem „Community Interpreting“ zugeordnet, welches in Österreich auch als Kommunaldolmetschen bezeichnet wird (vgl. Sauerwein 2007: 10; Grbić/Pöllabauer 2008: 3). Nach Sauerwein (2006), die sich auf Benmaman (1997) und Longley (1984) bezieht, wurde der Begriff „Community Interpreting“ in den frühen 1980er-Jahren in London zum ersten Mal verwendet, wo er sich auf das Dolmetschen bei Polizei, Gericht und sozialen Einrichtungen bezog (vgl. 2006: 12). Darunter wird nach Sauerwein (2007) „im Allgemeinen das vornehmlich bidirektionale, überwiegend laienhafte Face-to-Face Dolmetschen in Institutionen“ verstanden (vgl. 2007: 10). Wadensjö (1998a) sieht die Hauptaufgabe des Kommunaldolmetschens darin, Minderheiten den Zugang zu öffentlichen Institutionen zu ermöglichen (vgl. 1998a: 37). Die Translationswissenschaft befasst sich seit Beginn der 80iger Jahre mit dem Kommunaldolmetschen (vgl. Pöllabauer 2005: 19).

Wie bereits erwähnt, ist die Translationswissenschaft eine junge Disziplin und das Kommunaldolmetschen ist innerhalb dieser Disziplin erst seit kurzem Ziel von Forschungstätigkeiten. Als Folge dieser Tatsachen ist das Polizeidolmetschen ein kaum erforschtes Gebiet (vgl. Pöllabauer 2005: 19f.). Nach Stanek (2011) findet das Dolmetschen für die Polizei in der Dolmetschwissenschaft nahezu keine Berücksichtigung, weshalb es durch erhebliche Forschungslücken charakterisiert ist (vgl. 2011: 15ff.). Grbić und Pöllabauer (2008) liefern Daten zu diesem Forschungsbereich in ihrer Arbeit

„Forschung zum Community Interpreting im deutschsprachigen Raum: Entwicklung, Themen und Trends“. Bei dieser Untersuchung konnten 533 Arbeiten zum Community Interpreting im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Schweiz und Österreich) ermittelt werden. In diesen Arbeiten wurde überwiegend das Setting Medizin behandelt. Lediglich 11 % der Arbeiten im deutschsprachigen Raum setzten sich mit den Settings von Behörden, wie der Polizei, auseinander. Eine gesonderte Anzahl des polizeilichen Settings ist nicht angegeben (vgl. Grbić/Pöllabauer 2008: 5ff). Grbić und Pöllabauer (2008) demonstrieren, dass die Forschungstätigkeit, die sich mit dem Gebiet des Kommunaldolmetschens und dementsprechend auch des Polizeidolmetschens befasst, einen relativ geringen Anteil aufweist.

In den letzten Jahren ist jedoch ein steigendes Interesse am Kommunaldolmetschen bzw. am Polizeidolmetschen zu verzeichnen. Nach Wadensjö (1998b) waren Gesetze und rechtliche Richtlinien auf internationaler Ebene wichtige Faktoren, die dazu beigetragen haben. Demnach stieg die Nachfrage in rechtlichen Settings, in denen dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht in einer verständlichen Sprache kommunizieren zu dürfen, nachgekommen werden muss.

Es mangelt jedoch nicht nur an Forschungsarbeiten zum polizeilichen Setting, sondern, wie Pöchlhammer (2004) und Stanek (2011) feststellen, auch an eigens für das Kommunaldolmetschen ausgebildeten Dolmetscher*innen. Ein Grund für den Mangel ist nach Sauerwein das geringere Prestige im Vergleich zu z.B. Konferenzdolmetscher*innen, was die Alternative des Kommunaldolmetschens unattraktiver wirken lässt (vgl. Sauerwein 2007: 10). Denn lange wurden die Kommunaldolmetscher*innen als nichtprofessionelle bzw. semiprofessionelle Sprachmittler*innen definiert. Obwohl Sprachmittler*innen selten eine angemessene Ausbildung vorweisen können, gehört die Zusammenarbeit zwischen jenen Sprachmittler*innen und der Polizei dennoch zur Normalität (vgl. *ibid.*). Nach Kalina (2002) lässt sich daraus als Folge ableiten, dass bei Tätigkeiten des Dolmetschens Bedarf nach Professionalisierung existiert (vgl. 2002: 31). Die bis dato existierenden Ausbildungsprogramme, u.a. in Österreich, werden teilweise als rückständig bewertet (vgl. Daneshmayeh

2008: 331). Die Bildungsprogramme (URL: Uni Graz)³ können jedoch systematisch dazu beitragen, die von Kalina (2002), Pöchhacker (2004) und Stanek (2011) geforderten eigenständigen beruflichen Polizeidolmetscher*innen auszubilden, womit auch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen in Verbindung stünden (vgl. 2011: 100f.). Die Entstehung von Bildungsprogrammen, wie dem Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ am Postgraduate Center der Universität Wien, ist ein Indiz für die Anerkennung dieses Bedarfs (URL: Postgraduate Center).⁴

3.2 Rechtliche Grundlagen

Bestimmungen auf internationaler und nationaler Ebene bilden das Fundament für das Recht auf Unterstützungen durch einen/eine Dolmetscher*in. Diese garantieren eine Kommunikationsmöglichkeit in einer verständlichen Sprache, sowohl bei polizeilichen Ermittlungsverfahren, als auch bei gerichtlichen Verfahren, wobei ein Großteil der Bestimmungen das Gerichtsdolmetschen betreffen. Da jedoch das polizeiliche Vorverfahren die Basis für ein gelingendes Gerichtsverfahren ist, ist auch dieser Bereich für das Recht auf verständliche Kommunikation betroffen (URL: RIS StPO). In diesem Abschnitt sollen einige dieser Bestimmungen behandelt werden. Um lediglich eine Übersicht zu den Bestimmungen anzubieten, die für den Kontext des Dolmetschens bei der Polizei relevant sind, wurde eine Auswahl entsprechend der Relevanz für dieses Gebiet getroffen. Während auf internationaler Ebene die Staatsverträge von St. Germain und Wien sowie die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Richtlinie 2010/64/EU näher betrachtet werden sollen, soll auf nationaler Ebene auf die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie der Zivilprozessordnung, eingegangen werden (vgl. Kadrić 2009: 67ff.).

³ An der Universität Graz wird ein Basiskurs zum Kommundolmetschen angeboten.

⁴ Der Universitätslehrgang wird seit 2016 am Postgraduate Center der Universität Wien für die Sprachen Arabisch, Dari/Farsi und Türkisch jeweils in Kombination mit Deutsch angeboten. Ab dem Studienjahr 2019/2020 wird zusätzlich das Sprachenpaar Deutsch-Albanisch offeriert. Der Lehrgang bietet Personen, die als Dolmetscher*innen im Justizbereich, bei der Polizei, bei Asylbehörden, sowie in Gesundheits-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen tätig sind bzw. sein wollen eine Möglichkeit der Professionalisierung. Es besteht auch die Möglichkeit den Grundlehrgang mit einem Master-Upgrade, der alle zwei Jahre angeboten wird, abzuschließen.

Die weiteren Bestimmungen auf internationaler Ebene, wie die Charta der Grundrechte der europäischen Union (2000/C 364/01), Genfer Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge oder internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO (BGBl. Nr. 591/1978) sowie das Außerstreitgesetz auf nationaler Ebene, aus denen die Dolmetschleistungen im polizeilichen Kontext abzuleiten sind, werden in der Arbeit nicht behandelt (URL: Charta; RIS Genfer Konvention; RIS internationaler Pakt).

Laut Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) ist die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache in Österreich (URL: RIS B-VG). Demnach wird Deutsch für alle Straf- und Zivilgerichte nach § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo) als Sprache vor Gericht festgelegt (URL: RIS Geo). Die in Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes erwähnten Minderheiten, sind vorwiegend die slowenische und kroatische Volksgruppe bzw. deren Sprachen, Slowenisch und Kroatisch (vgl. Kadrić 2009: 65). Auf den Status der slowenischen und kroatischen Minderheiten wird nachfolgend näher eingegangen.

3.2.1 Rechtliche Grundlagen auf supranationaler Ebene

3.2.1.1 Staatsvertrag von St. Germain (StGBI. Nr. 303/1920)

Eine der ersten supranationalen Bestimmungen, die indirekt auf das Recht der Dolmetschleistungen hinwies, war der Staatsvertrag von St. Germain. Der Staatsvertrag Saint-Germain-en-Laye wurde am 10. September 1919 zwischen der Republik Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten unterzeichnet (URL: RIS St. Germain). Im Staatsvertrag wird in Abschnitt V auf den Schutz von Minderheiten in Österreich verwiesen. In Artikel 66 Abs. 1 dieses Abschnitts wird betont, dass alle österreichischen Staatsangehörigen unabhängig „der Rasse, der Sprache oder Religion vor dem Gesetz gleich“ sind und „dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen“ (ibid.). Weiters werden in Absatz 4 des erwähnten Artikels den nichtdeutschsprachigen österreichischen Staatsbürger*innen Erleichterungen zum Gebrauch ihrer Sprache vor dem Gericht zugesichert. In Artikel 67 wird auf die

Gleichbehandlung, sowie auf Garantien der Minderheiten mit der Mehrheit hingedeutet (ibid.). Diese Rechte blieben nicht nur in diesem völkerrechtlichen Vertrag verhaftet, sie wurden auch Teil des österreichischen Verfassungsrechts (vgl. Kadrić 2009: 68).

3.2.1.2 Staatsvertrag von Wien (BGBl. Nr. 152/1955)

Einen weiteren völkerrechtlichen Vertrag auf supranationaler Ebene, stellt der Staatsvertrag von Wien dar, der am 15. Mai 1955 in Wien unterzeichnet wurde. In Artikel 6 „Menschenrechte“ und in Artikel 7 „Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten“, geht es auch um den Schutz von Minderheiten. Im ersteren Artikel werden unter Absatz 1 allen in Österreich lebenden Personen, unabhängig ihrer Sprache, Menschenrechte sowie Grundfreiheiten zugesprochen und in Absatz 2 des erwähnten Artikels, wird eine Diskriminierung der österreichischen Staatsangehörigen abhängig ihrer Sprache ausgeschlossen (URL: RIS Staatsvertrag Wien). Laut Artikel 7, Absatz 1, genießen slowenische und kroatische Minderheiten in Kärnten, im Burgenland und der Steiermark das Recht auf eigene Organisationen, Versammlungen und Presse in ihren eigenen Sprachen. In Absatz 3 des erwähnten Artikels, wird in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlands und der Steiermark die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen (ibid.). Wie der Staatsvertrag von St. Germain, erhielt u.a. Artikel 7 Abs. 3 des Staatsvertrags von Wien, Verfassungsrang (vgl. Kadrić 2009: 68f.).

Sowohl im Staatsvertrag von St. Germain als auch im Staatsvertrag von Wien ist die Rede von österreichischen Staatsbürger*innen bzw. Staatsangehörigen sowie von Personen, die unter österreichischer Staatshoheit leben (vgl. Kadrić 2009: 69f.). Somit beziehen sich die beiden Verträge auf eine bestimmte Personengruppe und Personen wie Migrant*innen, Reisende, Flüchtlinge etc. werden ausgeschlossen.

3.2.1.3 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl Nr. 210/1958)

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 4. November 1950 unterzeichnet wurde, ist das wichtigste Dokument zum Schutz der Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. Kadrić 2009: 69). In den zuvor erwähnten Verträgen, war das Recht auf Dolmetschleistungen in Bezug auf die Polizei aus dem gerichtlichen Bezug herauszulesen, aber in Artikel 5 Absatz 2 der EMRK ist dieses Recht eindeutiger zu verstehen. Nach diesem Absatz hat jede/r Festgenommene das Recht, über die Gründe seiner/ihrer Festnahme und über die gegen ihn/sie erhobenen Anschuldigungen in einer ihm/ihr verständlichen Sprache informiert zu werden (URL: RIS EMRK). Unter Festnahme wird die Festhaltung u.a. eines Beschuldigten oder einer Beschuldigten, durch die Polizei, verstanden (URL: HELP Festnahme). Daraus kann der Anspruch für Dolmetschleistungen bzw. Dolmetscher*innen bei der Polizei abgeleitet werden. Unter einer verständlichen Sprache ist nicht unbedingt die Muttersprache zu verstehen (vgl. Kadrić 2009: 71). Weiters werden in Artikel 6 Abs. 1 den Parteien faire Verfahren in Zivil- und Strafsachen zugesichert (URL: RIS EMRK). Die Europäische Menschenrechtskonvention sowie das erste Zusatzprotokoll, welches am 20. März 1952 unterzeichnet wurde, hat in Österreich Verfassungsrang. Im Gegensatz zu den Staatsverträgen von St. Germain und Wien, bezieht sich die europäische Menschenrechtskonvention auf alle Menschen (URL: RIS EMRK mit Zusatzprotokoll).

3.2.1.4 Richtlinie 2010/64/EU des europäischen Parlaments und des Rates

Die Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010, über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ist für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung, da zum ersten Mal der Anspruch auf Dolmetschleistungen bzw. Dolmetscher*innen im polizeilichen Kontext explizit erwähnt wird. In Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie heißt es, dass während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, inklusive während polizeilicher Vernehmungen sowie bei sämtlichen Gerichtsverhandlungen den Bedarfsträger*innen unverzüglich Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden (URL: Richtlinie 2010/64/EU).

Die behandelten Bestimmungen auf supranationaler Ebene suggerieren das Recht auf Dolmetschleistungen. Um das Recht auf ein faires Verfahren zu garantieren und dem Recht auf Sprache bzw. dem Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache zu genügen, sind also Dolmetschungen erforderlich (vgl. Kadrić 2009: 67ff.).

3.2.2 Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene

Wie bereits zu den rechtlichen Grundlagen auf supranationaler Ebene ausgeführt wurde, haben einige dieser Rechtsgrundlagen in Österreich den Verfassungsrang erlangt. Somit können diese auch als Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechts unter rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene kategorisiert werden. Folgende gesetzliche Bestimmungen dienen nach Kadrić dazu, den verfassungsrechtlichen Vorgaben für Gerichtsverfahren gerecht zu werden (vgl. Kadrić 2009: 73).

3.2.2.1 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl Nr. 264/1951)

In der Geschäftsordnung für Gerichte I. und II. Instanz, die seit 01. Jänner 1953 in Kraft ist, wird die Beiziehung der Dolmetscher*innen, sowohl in Strafverfahren als auch in Zivilverfahren, geregelt. Gemäß § 82 Abs. 1 der Geo sind Dolmetscher*innen beizuziehen, wenn eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht mächtig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, derer der Richter bzw. die Richterin und die Schriftführer*innen mächtig sind (URL: RIS Geo).

Wie aus dem Titel der Geschäftsordnung zu entnehmen ist, ist diese Anordnung mit dem gerichtlichen Kontext verbunden. In Strafverfahren werden jedoch Ermittlungen durch die Polizei (in Zusammenarbeit mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) geführt (URL: HELP Ermittlungsverfahren) und deshalb können auch diese Bestimmungen auf die Beiziehung der Dolmetscher*innen bei der Polizei übertragen werden.

3.2.2.2 Bestimmungen der Strafprozessordnung (StF: BGBl. Nr. 631/1975)

Eine rechtliche Grundlage auf nationaler Ebene bietet die Strafprozessordnung von 1975 (URL: RIS), die durch das Inkrafttreten vom Strafprozessreformgesetz (BGBl I Nr. 19/2004) am 1. Jänner 2008 neugestaltet wurde (vgl. Kadrić 2009: 74). Sie regelt die Beiziehung von Dolmetscher*innen für Strafverfahren in Österreich. Wie bereits oben erwähnt, kommt u.a. die Polizei im Strafverfahren zum Einsatz, was auch den Einsatz von Dolmetschleistungen auf polizeilicher Ebene erfordern könnte.

Zunächst wird in der Strafprozessordnung der Begriff Dolmetscher*in definiert. Gemäß §125 Z 2 der StPO unter dem dritten Abschnitt wird ein/e Dolmetscher*in als eine Person beschrieben, „[...] die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“ (URL: RIS StPO).

In § 50 Abs. 1 wird auf die Verpflichtung der Kriminalpolizei eingegangen, nach der sie bei einem Ermittlungsverfahren und bei einem bestehenden Tatverdacht gegen eine Person, diese sobald wie möglich darüber informieren muss. Auch die wesentlichen Rechte, die das Verfahren betreffen, sind der Person dabei mitzuteilen (URL: RIS StPO).

Nach Absatz 2 des gleichen Paragraphen, hat die Rechtsbelehrung in einer Art und Weise zu erfolgen, die es dem/der Beschuldigten ermöglicht, die Inhalte zu verstehen. Dabei kann auch § 49 Z 12 relevant sein, worin das Recht auf Übersetzungshilfe des/der Beschuldigten geregelt ist. Um § 56 garantieren zu können, muss der Bedarf nach Übersetzungshilfen geprüft werden. Hier wird das Recht des/der Beschuldigten auf Dolmetschleistungen geregelt, wenn die Verfahrenssprache nicht für eine adäquate Kommunikation ausreicht. Damit werden die Verteidigungsrechte gewahrt, worunter vor allem die Rechtsbelehrung und die Beweisaufnahme zu verstehen sind, welche ein faires Verfahren ermöglichen sollen (URL: RIS StPO).

Die Strafprozessordnung garantiert den Opfern auch das Recht auf Übersetzungshilfen in § 66 Abs. 1 Z 5. Vorher wird in § 10 Abs. 2 die Verpflichtung der Kriminalpolizei ausgeführt, Opfer von Straftaten über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren, sowie über die Möglichkeit von Entschädigungs- und Hilfeleistungen zu informieren. Danach sind u. a. auch rechtliche Interessen und Sicherheitsinteressen der Opfer zu berücksichtigen (URL: RIS StPO).

3.2.2.3 Bestimmungen der Zivilprozessordnung (StF: BGBl. Nr. 113/1895)

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung verweisen nur indirekt auf die Existenz der Dolmetscher*innen in Zivilverfahren (vgl. Kadrić 2009: 76). In wenigen Paragraphen wird auf Dolmetscher*innen Bezug genommen. Die Verfahrenshilfe kann Begünstigungen u. a. der Gebühren für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 lit. c umfassen. Weiters wird in § 207 Abs. 1 Z 1 zu Verhandlungsprotokollen darauf hingewiesen, dass falls Dolmetscher*innen zugezogen wurden, deren Namen zu benennen sind und diese gemäß § 213 Abs. 3 das Protokoll zu unterschreiben haben (URL: RIS ZPO).

Hinsichtlich des polizeilichen Kontextes sind diese rechtlichen Bestimmungen in Sonderfällen von Bedeutung, in der die Beweismittel, die bei einem Strafprozess gesammelt wurden, bei einem damit verbundenen Zivilprozess herangezogen werden können (URL: ECOLEX).

3.3 Setting: Polizei

Im vorangegangenen Abschnitt wurden die rechtlichen Grundlagen auf supranationaler und nationaler Ebene dargestellt, die den Personen das Recht auf Dolmetschleistungen gewähren. Darin war u.a. enthalten, dass niemand wegen seiner Sprache diskriminiert werden darf, was auch ein Bestandteil des Menschenrechts ist. Auf der offiziellen Seite der Landespolizeidirektion (LPD) Oberösterreich, werden die Aufgaben der Polizisten*innen u.a. als Garanten der Menschenrechte deklariert. Damit wird den Polizist*innen eine elementare Rolle zur Garantie von Menschenrechten zugeschrieben (URL: Polizei OÖ).

Der Überbegriff Polizei impliziert viele Gruppen des Exekutivorgans wie Verwaltungspolizei, Sicherheitspolizei oder Fremdenpolizei (vgl. Schnaitt 2011: 138f.). Die Bundespolizei ist seit der Polizeireform 2005 in ganz Österreich zuständig. Mit dieser Reform wurden bis zu diesem Datum selbstständige Wachkörper wie die Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswachekopf und Kriminalbeamtenkorps aggregiert. Die Polizei verrichtet exekutive Maßnahmen bei den Landespolizeidirektionen, wovon jeweils eine in jedem Bundesland existiert, die wiederum unter der Leitung des Innenministeriums stehen (URL: BMI). Die Kriminalpolizei ist ein Teil der Bundespolizei und hat die Aufgabe, Straftaten aufzuklären und diese zu verfolgen (URL: Justiz Kripo).

Wie aus den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Polizei ersichtlich ist, sind mit der Polizeidolmetschung unterschiedliche Einsatzbereiche verbunden. Die Dolmetscher*innen können, neben polizeilichen Vernehmungen, für grenzpolizeiliche Einreisebefragungen, Durchsuchungen, Kontaktgespräche mit den Verteidiger*innen, Besuchsüberwachungen von Untersuchungshäftlingen oder Überwachung der Gefangenenpost sowie Gesprächs- bzw. Telefonüberwachungsmaßnahmen, eingesetzt werden. Die unterschiedlichen Einsatzbereiche ergeben auch unterschiedlichen Anforderungen an die Dolmetscher*innen, die in der Forschung jedoch größtenteils vernachlässigt wurden (vgl. Stanek 2011: 100f.). In seinen Grundlagen bleibt der Ablauf einer polizeilichen Vernehmung jedoch gleich.

Nachdem die Polizei durch eine Anzeige oder auf anderen Wegen über eine Straftat informiert wurde, beginnt sie zunächst nach § 152 der StPO Ermittlungen durchzuführen, was der Aufklärungsarbeit zu einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme sowie der nachfolgenden Vernehmungen gemäß § 153 der StPO dienen soll (URL: RIS StPO). Bei den Vernehmungen sind jedoch zahlreiche Formvorschriften zu beachten. Zu einer Vernehmung werden die Parteien in der Regel schriftlich geladen. Die Ladung beinhaltet Informationen über den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung, den Ort, und den Zeitpunkt. Grundsätzlich ist jede/r verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, nur mit einem gerechtfertigten Grund kann das Nicht-Erscheinen begründet werden. Falls kein gerechtfertigter Grund vorliegt,

kann die Person vorgeführt werden (vgl. Eigner/Dillinger 2008; URL: RIS StPO). Es ist zwischen einer Beschuldigten- und Zeugenvernehmung zu unterscheiden, jedoch weisen sie einen ähnlichen Ablauf auf, den Sauerwein folgendermaßen darstellt:

(Die mit einem Sternchen* gekennzeichneten Phasen sind optional):

1. Kontaktgespräch*
2. Eröffnung des Tatvorwurfs (bei Beschuldig[Innen]vernehmungen) bzw. Darstellung des Vernehmungsgegenstands (bei Vernehmung von Zeug[Inn]en bzw. Geschädigt[Inn]en)
3. (Rechts-)Belehrung
4. Vorgespräch*
5. Vernehmung zur Person
6. Vernehmung zur Sache
7. Abschluss der Vernehmung durch Genehmigung und Unterschrift des Protokolls

(Sauerwein 2006: 113; 2007: 12, Infobox 2: Die Phasen der polizeilichen Vernehmung)

Der Ablauf einer polizeilichen Vernehmung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß StPO (URL: RIS StPO). Der Ablauf ist stark standardisiert, wobei Rollenverteilungen und Handlungsabläufe vorgegeben sind. Sauerwein (2006) spricht von einer „(teilweise) institutionalisierten Kommunikation“, die sich nach geltenden Gesetzen orientiert (vgl. 2006: 113).

Die polizeiliche Vernehmung kann mit einem Kontaktgespräch, *small talk*, eröffnet werden, welches optional und nicht Teil der offiziellen Vernehmung ist. Es soll die Vernehmungssituation angenehmer gestalten und auflockern, was zu einer höheren Bereitschaft für Geständnisse führen kann (vgl. Sauerwein 2006: 110). Nach dem optionalen Erstgespräch, erfolgt die Eröffnung des Tatvorwurfs bei Beschuldig*innenvernehmungen gemäß § 164 Abs. 1 der StPO (URL: RIS) bzw. die Darstellung des Vernehmungsgegenstand bei Zeug*innenvernehmungen. In den nächsten Schritten werden Personen über Rechte nach § 50 der StPO belehrt (URL: RIS StPO). Die gesetzlich festgelegten Rechte im Ermittlungsverfahren laut StPO, müssen verständlich gedolmetscht werden, bei Bedarf kann auch eine Paraphrasierung erfolgen (vgl. Sauerwein 2006: 108). Daraufhin folgt das Vorgespräch, welches, wie das Kontaktgespräch, optional ist. Im Gegensatz zum Kontaktgespräch ist das Vorgespräch aber ein integraler Bestandteil der Vernehmung. Im Vorgespräch können die geplanten Gesprächsthemen und Strukturen der folgenden

Vernehmung angekündigt werden, um dem Gespräch einen Rahmen zu bieten. Wichtig ist jedoch, dass initial eine Belehrung stattfindet, ohne die mögliche relevante Gesprächsinhalte nicht verwertbar wären und wodurch das Vorgehen als rechtswidrig zu betrachten wäre (vgl. Sauerwein 2006: 110).

Danach werden die Beschuldigten und Zeug*innen über ihre Person und über die Sache vernommen. Laut § 161 der StPO sind Zeug*innen zunächst über Vor- und Familiennamen, Geburtsort und -datum, Beruf und Wohnort und über das Verhältnis zum/zur Beschuldigten zu befragen (URL: RIS StPO). Während die abzufragenden Personalien für Zeug*innen im Gesetz definiert sind, steht für Beschuldigte in § 164 Abs. 3 der StPO, lediglich, dass sie über ihre persönlichen Verhältnisse zu befragen sind (ibid.). Diese beiden Phasen gehören zum ritualisierten Teil einer Vernehmung (vgl. Sauerwein 2007: 12).

Die letzte Phase der Vernehmung beinhaltet den Abschluss dieser durch Genehmigung und Unterschrift des Protokolls, wobei der Inhalt des Protokolls den Vorgaben in § 96 der StPO zu entsprechen hat (URL: RIS StPO). Da das Protokoll im Falle eines Verfahrens als Beweismittel dienen kann, ist es wichtig, dass es eine möglichst genaue Entsprechung zur Vernehmung darstellt (vgl. Pöchhacker/Kolb 2009: 121).

Sauerwein (2007) bezeichnet die polizeiliche Vernehmung als „ein Paradebeispiel für eine institutionalisierte Kommunikationssituation“. Zur Entschlüsselung der institutionalisierten Kommunikation können die Dolmetscher*innen dienen, die die Kommunikation in eine Alltagssprachliche Kommunikation umwandeln können (vgl. 2007: 12). Sauerwein sieht darin eine Möglichkeit, das Machtgefälle zwischen einer vernommenen Person und einem Institutionsvertreter oder einer -vertreterin zu reduzieren. Dieses Machtgefälle ist nicht nur das Resultat eines Unterschieds im Beherrschen eines Jargons, sondern auch Resultat des Wissens über Verfahrensweisen der Institution (vgl. ibid.). Die Autorin beobachtet durch die Teilnahme eines/einer Dolmetschers*Dolmetscherin den Verlust von Macht bei dem oder der jeweiligen Institutionsvertreter*in. Die vernommene Person hat demnach eine Möglichkeit die Fachsprache zu verstehen, was eine Kommunikation auf

Augenhöhe begünstigt. Die Dolmetscher*innen werden sowohl von den vernommenen ausländischen Parteien als auch von den Institutionsvertreter*innen als eine Art „Anker“ betrachtet, die beiden Parteien den Aufeinander-Zugehen ermöglichen (vgl. Sauerwein 2007: 14). Um Dolmetscher*innen beim Auflösen dieses Machtgefälles im polizeilichen Setting zu unterstützen, wurde seitens des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes (DÜD) des Bundeskriminalamtes (BK) die Erstellung eines Glossars für das Sprachenpaar Deutsch - Englisch initiiert.

3.4 Polizeiglossar

Das Polizeiglossar für das Sprachenpaar Deutsch - Englisch, das die 1400 wichtigsten Begriffe für den polizeilichen Kontext beinhaltet, dient der vorliegenden Masterarbeit als Primärquelle (URL: POLIZEIGLOSSAR 3.0).

Nach dem Direktor des Bundeskriminalamtes General Franz Land, entstand das „POLIZEIGLOSSAR 2.0 bzw. 3.0“ durch das langjährige Wissen, das sich der Dolmetsch- und Übersetzungsdienst (DÜD) des Bundeskriminalamtes (BK), angeeignet hat. Es ist gleichzeitig ein Auszug aus der eigenen internen Terminologiedatenbank „BMITermbank“, welche auch online abrufbar ist. Das erste Glossar erschien unter dem Titel „POLIZEIGLOSSAR 2.0“ im Mai 2016. Dieses ist in zwei Kapitel unterteilt. Während dem ersten Kapitel das Polizeiglossar für das Sprachenpaar entnommen werden kann, wird im zweiten Kapitel auf die Straftatbestände des österreichischen StGB eingegangen, welche ebenfalls sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeführt werden. Im Jahr 2017 wurde das überarbeitete und erweiterte Glossar mit der Bezeichnung „POLIZEIGLOSSAR 3.0“ veröffentlicht, in welchem die Anzahl der Begriffe von 800 auf 1400 erhöht wurde und Phrasen im polizeilichen Kontext inkludiert wurden. Durch Hinzufügung der Dienstgrade im österreichischen Exekutivdienst (Kapitel 3) und der Phrasen für den Polizeialltag (Kapitel 4), wurde die Anzahl der Kapitel auf vier erhöht (URL: POLIZEIGLOSSAR 2.0).

Hierbei ist anzumerken, dass das komplette „POLIZEIGLOSSAR 2.0“ bzw. die ersten zwei Kapitel im POLIZEIGLOSSAR 3.0“ als Primärquelle herangezogen werden, in welchen relevante Begriffe für den polizeilichen Kontext in beiden Sprachen angeführt werden.

Die Begriffe im Polizeiglossar sind alphabetisch geordnet und werden zunächst vom Deutschen als Ausgangssprache ins Englische gelistet und danach vom Englischen als Ausgangssprache ins Deutsche in einer Tabelle wiedergegeben. Eine inhaltliche Kategorisierung der Begriffe ist nicht zu finden. Das Glossar ist als PDF-Datei online auf der Homepage www.gemeinsamsicher.at der Polizei unter der Rubrik „Polizei-Glossar“ abrufbar bzw. zum Herunterladen bereitgestellt (URL: Gemeinsam sicher).

3.5 Kapitelzusammenfassung

Das Recht auf einen fairen Gerichtsprozess ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch zahlreiche Bestimmungen umfassend geregelt. Diese beziehen sich aber primär auf das Gericht, obwohl eine erfolgreiche, rechtlich kompatible und verwertbare Vernehmung bei der Polizei im Strafrecht als Basis für ein anschließendes Gerichtsverfahren unabdingbar ist. Im deutschsprachigen Raum existiert für den Bereich des Kommundolmetschens, zu dem auch das Polizeidolmetschen gehört, jedoch noch Forschungsbedarf. In Österreich wurde darauf mit einem Polizeiglossar für das Sprachenpaar Deutsch - Englisch reagiert, das für die vorliegende Masterarbeit als Primärquelle herangezogen wird.

4. Polizeiliche Maßnahmen im Kontext der Gewalt in der Familie

Im Kapitel 3 „Setting: Polizei“ wurden die Charakteristiken des polizeilichen Settings dargestellt. Nun sollen polizeiliche Maßnahmen im Kontext der Gewalt in der Familie ausgeführt werden. Durch die vorgenommenen rechtlichen Vorkehrungen bezüglich dieses Themas, soll eine Einführung in diese Thematik folgen, worauf die drei Säulen des Gewaltschutzgesetzes, Wegweisung bzw. Betretungsverbot und die einstweilige Verfügung entsprechend der jeweiligen Gesetzesstellen, sowie Opferschutzeinrichtungen, beschrieben werden.

Mit der Anerkennung, dass Gewalt in der Familie kein privates bzw. individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem darstellt, welches eine gesamtgesellschaftliche Lösung fordert, trat am 1. Mai 1997 das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, kurz Gewaltschutzgesetz, in Kraft. Mit dieser Erlassung des Gesetzes wurde eine klare Aussage erteilt, dass Gewalt in der Familie nicht länger eine private Angelegenheit bleibt, sondern auf gesetzlicher Basis legitimer Intervention und Kontrolle unterstellt ist (vgl. Godenzi 1994: 359). Das Ziel des Gewaltschutzgesetzes ist es jede Art von Gewalt (physischer, psychischer oder sexueller Gewalt)⁵ bedrohten Personen effizienten und raschen Schutz zu gewähren (URL: RIS Gewaltschutzgesetz). Durch diese Reform erhielt die Polizei die Befugnis, eine gewalttätige Person aus einer Wohnung zu entfernen, in der eine von ihr bedrohte Person wohnt, was den Hauptaspekt dieser Reform darstellt (vgl. Dearing/Förg 1999: 39). Dementsprechend wurden die juristischen Bedingungen im Sicherheitspolizeigesetz und in der Exekutionsordnung für die gefährdeten Personen von Gewalt in der Familie deutlich verbessert. Zu diesen Verbesserungen haben auch die Novellen des Sicherheitspolizeigesetzes 1999, in Kraft getreten am 1. Jänner 2000, und der Exekutionsordnung 2003, in Kraft getreten am 1. Jänner 2004, einen Beitrag geleistet (vgl. Hengerer/Ullmann 2005: 12). Mit dem 1. Jänner 2006 wurden Opferrechte in

⁵ Siehe dazu Kapitel 5 Gewalt in der Familie.

der Strafprozessordnung und in der Prozessbegleitung durch Reformen gestärkt, was ebenfalls dem Schutz vor Gewalt diene. Im gleichen Jahr trat das „Anti-Stalkinggesetz“ am 1. Juli 2006 in Kraft, welches gemäß § 107a geregelt wird (vgl. Çitak 2009: 149; URL: HELP Stalkinggesetz). Im Jahr 2011 wurde das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz novelliert. Dadurch wurden neben den Kinderschutzgruppen, Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt eingerichtet (URL: HELP KAKuG-Novelle). Zwei Jahre später am 1. September 2013 trat die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2013 (SPG-Novelle 2013) in Kraft und Bestimmungen bezüglich Gewalt in der Familie im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung werden kontinuierlich erneuert bzw. ergänzt (vgl. Wolfslehner 2014).

Am 1. Juni 2009 trat das Zweite Gewaltschutzgesetz in Kraft, mit dem der Titel von „Schutz vor Gewalt in der Familie“ zu „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ geändert, sowie der Anwendungsbereich ausgedehnt wurde (vgl. Wolfslehner 2014: 256ff.). Das Zweite Gewaltschutzgesetz brachte weitere Reformen, u.a. im Sicherheitspolizeigesetz und in der Exekutionsordnung, (URL: RIS 2. Gewaltschutzgesetz) die nachfolgend beleuchtet werden sollen.

4.1 § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Zum Schutz vor Gewalt ist die Polizei die wichtigste Instanz in der Gesellschaft (URL: High-Risk Victims). Durch die Präsenz über das ganze Bevölkerungsgebiet und durch die zeitlich uneingeschränkte Erreichbarkeit, ist die Bevölkerung dazu in der Lage, sich in Gefahrensituationen an die Polizei zu wenden. Da auch der private, neben dem öffentlichen Wohnraum, beispielsweise aufgrund von Beziehungsgewalt, Fokus der Sicherheitsleistungen ist, gehört auch der Schutz im eigenen Heim zu den Grundaufgaben der Polizei (vgl. Logar 1999: 138; URL: Häusliche Gewalt).

Aber auch vor dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, blieb die Polizei bei Gewalttaten in der Familie nicht untätig. Mit der sogenannten Streitschlichtung versuchte die Polizei zwischen den streitenden Personen zu vermitteln. Wenn dies zu keinem Erfolg führte und noch weitere Gewalt zu

drohen schien, wurde dem Opfer nahegelegt an einem anderen Ort zu nächtigen. Die Streitschlichtung ist seit dem Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes am 1. Mai 1993 im SPG unter § 26 geregelt (vgl. Dearing 2005: 27f.). Demnach haben Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, auf eine sonst mögliche Gefahrenminderung hinzuwirken, wenn es nicht möglich ist, gefährliche Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen abzuwenden und Streitigkeiten beizulegen (URL: RIS SPG). Nach Dearing (2005) ist dies eine „zurückhaltende, minimalistische“ Methode, durch die versucht wird, die unmittelbare Bedrohung zu beseitigen ohne die Beziehung zu thematisieren (vgl. 2005: 28f.). Dearing und Pörg kritisieren diese Herangehensweise, da dies sowohl dem Opfer als auch dem Täter eine ungünstige Botschaft vermittele. Zum einen werde das Verhalten des Täters nicht als kriminelle Handlung eingestuft und zum anderen werden die Opfer enttäuscht, da auf eine fortführende Gewaltbeziehung mit dem Versuch der Mediation reagiert wird (vgl. Steffen 1987: 154ff. zit. n. Dearing/Pörg 1999: 75f.). Nach der Statistik der Polizeimeldungen in Wien aus dem Tätigkeitsbericht 2017 der Wiener Interventionsstellen, findet diese Methode wenig Anwendung. Demnach sind die Streitschlichtungen in Wien im Vergleich zwischen 2007 und 2017, von 710 auf 14 gesunken (URL: Tätigkeitsbericht 2017).

Im Gegensatz zu früher haben die Gefährder*innen die Wohnung bzw. das Haus zu verlassen und die gefährdeten Personen können dort bleiben. Seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes können bei familialer Gewalt sofort sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, wie Wegweisung und Betretungsverbot, durch genaue Regulierungen in § 38a SPG getroffen werden. Sofern Gefährder*innen die Wohnung bzw. das Haus und die unmittelbare Umgebung nicht freiwillig verlassen oder wenn Gefährder*innen nach Bekanntwerden der Meldung bei den Sicherheitsbehörden nicht selbstständig den Ort verlassen und verweigern, die Wohnung bzw. das Haus zu verlassen, kann eine Wegweisung angeordnet werden (vgl. Wolfslehner 2014: 228). Durch die Wegweisung wird eine flüchtige Maßnahme getroffen, die keine zeitlich längere Wirkung hervorbringt. Eine Wegweisung kann jedoch ohne Betretungsverbot nicht vollzogen werden, das Betretungsverbot kann

dagegen ohne Wegweisung erfolgen (vgl. Wolfslehner 2014: 229). Dearing (2005) unterstreicht, dass eine Wegweisung nur in Verbindung mit einem Betretungsverbot gesetzmäßig ist (vgl. 2005: 139). Durch das Erlassen eines Betretungsverbotes sind den Gefährder*innen das Betreten der Wohnung bzw. des Hauses und deren unmittelbare Umgebung verboten (URL: Häusliche Gewalt). Die Dauer des Betretungsverbots wurde mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz von 10 auf 14 Tage verlängert (vgl. Weiss 2009: 50). Für den Erlass einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbots, muss ein strafbares Delikt, welches mit einer Strafanzeige verfolgt wird, nicht bereits vorgefallen sein, eine ausgehende Gefahr ist ausreichend. Damit wird eine präventive Maßnahme getroffen. Durch diese Maßnahmen werden alle Personen, die im gleichen Haushalt leben, unabhängig von familiären oder familienähnlichen Beziehungen, geschützt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Jahr 2009 durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz gleichgeschlechtlicher Paare eheliche Lebensgemeinschaften umfassend gleichgestellt sind und somit ebenfalls Anspruch auf selbige Maßnahmen haben. Diese beschränken sich nicht nur auf den eigenen Wohnraum (vgl. Wolfslehner 2014: 5f.).

In Folge eines Betretungsverbots sind Gefährder*innen über den räumlichen Bereich des Betretungsverbots in Kenntnis zu setzen (URL: RIS SPG). Der räumliche Schutzbereich des Betretungsverbots, welcher bisher die Wohnung bzw. das Haus und deren unmittelbare Umgebung, wie Stiegenaufgang, Einfahrt, Garten, Tiefgarage etc. umfasste (URL: Häusliche Gewalt), wurde durch die SPG-Novelle 2013 im Falle von Gewalt betroffenen Kindern auf Schulen, Kindergärten und Horte im Umkreis von 50 Metern ausgeweitet (URL: HELP SPG-Novelle 2013). Das Betretungsverbot ist von der Polizei innerhalb von drei Tagen zu überprüfen. Im Falle einer Nicht-Einhaltung des Betretungsverbots kann Zwangsgewalt durch die Polizei eingesetzt und die Handlung mit einer Geldstrafe geahndet werden. Falls sich dies wiederholen sollte, können Gefährder*innen auch festgenommen werden (URL: Häusliche Gewalt).

Gefährder*innen werden zudem sämtliche Schlüssel der Wohnung bzw. des Hauses entzogen. Sie haben jedoch Anspruch darauf, persönliche Gegenstände abzuholen und Informationen über mögliche Unterkünfte zu erhalten. Gefährder*innen haben zudem bei der Polizei eine Adresse für die Zustellung der gerichtlichen Schriftstücke anzugeben (URL: HELP SPG-Novelle 2013; RIS SPG).

Des Weiteren sind die gefährdeten Personen über geeignete Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Die Daten der gefährdeten Personen werden zudem an die Interventionsstellen weitergeleitet, die sich mit dem Opfer in Verbindung setzen. Wenn es sich um gefährdete Personen unter 14 Jahren handelt, sind seit der SPG-Novelle 2013 die örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger über das Betretungsverbot zu benachrichtigen. Diese können entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Kinder setzen (URL: HELP SPG-Novelle 2013; RIS SPG).

Nach dem Tätigkeitsbericht 2017 der Wiener Interventionsstellen ist bei der Aushängung von Betretungsverboten in ganz Österreich, innerhalb von zehn Jahren ein leichter Anstieg zu bemerken. Während im Jahr 2007 gegen 6.347 Personen Betretungsverbote verhängt wurden, betrug die Zahl im Jahr 2017, 8.755. Es war eine Zunahme von 1,36% gegenüber dem Vorjahr 2016 zu verzeichnen (URL: Tätigkeitsbericht 2017).

4.2 Einstweilige Verfügung

Gefährdete Personen über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung zu informieren, gehört zu den Aufgaben der Polizistinnen und Polizisten (URL: RIS SPG). Der Antrag hierfür muss innerhalb der zwei Wochen des Betretungsverbots gestellt werden. Diese kann auch ohne vorherige polizeiliche Intervention und ohne vorangegangenes Betretungsverbot beantragt werden. Die gefährdeten Personen können den Antrag selbst, ohne Beiziehung eines Anwaltes, stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich vorher von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen beraten zu lassen (URL: Einstweilige Verfügung). Im

Jahr 2017 hat die Wiener Interventionsstelle 981 Klient*innen bei der Antragsstellung unterstützt (URL: Tätigkeitsbericht 2017). Die Kriterien für die Erlassung von einstweiligen Verfügungen ist geregelt in den §§§ 382b, 382e und 382g Exekutionsordnung. Die Möglichkeit zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen wurde um Bedingungen in relevanten Bereichen ausgeweitet. Das Zuwiderhandeln gegen diese Maßnahme kann zur Verlängerung der Geltungsdauer führen und seit der SPG-Novelle 2013, wird die Missachtung der Verfügungen unter Strafe gestellt. Demnach ist die Festnahme der Gefährder*innen durch die Polizei durchführbar (vgl. Wolfslehner 2014).

Der Tätigkeitsbericht 2017 der Wiener Interventionsstelle, liefert auch Auskunft über die Anzahl der Anträge auf einstweilige Verfügungen in Wien. Laut dem Bericht wurde im Jahr 2017 die Mehrheit der Anträge, in genauen Zahlen 817, während eines aufrechten Betretungsverbots gestellt. Insgesamt betrug die Anzahl der Anträge auf einstweilige Verfügungen 1.082. Es war ein Rückgang von 90 Anträgen zum Vorjahr zu verzeichnen. Die meisten einstweiligen Verfügungen wurden in Wien nach den §§§ 382e (473), 382b in Kombination mit §382e (402) und 382g (101) beantragt (URL: Tätigkeitsbericht 2017).

4.2.1 § 382b EO Schutz vor Gewalt in Wohnungen

Wenn ein weiteres Zusammentreffen mit den Gefährder*innen unzumutbar ist, die Wohnung aber von den Opfern dringend benötigt wird, kann eine einstweilige Verfügung nach § 382b beantragt werden. Hier kann eine einstweilige Verfügung für maximal sechs Monate erlassen werden, wobei diese Zeit beim Anhängen eines Verfahrens wie einem Scheidungsverfahren bis zur Beendigung dieses Verfahrens verlängert werden kann. Der Antrag kann von Personen, die in einer familiären oder familienähnlichen häuslichen Gemeinschaft leben und von ihren nahen Angehörigen, gestellt werden. Mit dem Antrag ist „das Verlassen der Wohnung sowie deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung ist zu verbieten“ (URL: RIS EO).

Es bleibt dem Ermessen des Opfers überlassen, die Notwendigkeit eines langfristigen Schutzes mittels einer einstweiligen Verfügung des Gerichts zu beurteilen. Betretungsverbote und Wegweisungen hingegen, unterliegen dem Urteil des Staates, der diese Maßnahmen für den Schutz gefährdeter Personen einleiten kann (URL: Häusliche Gewalt).

4.2.2 § 382e EO Allgemeiner Schutz vor Gewalt

Wenn ein weiteres Zusammentreffen mit den Gefährder*innen unzumutbar ist und dem Antrag keine schwerwiegenden Interessen der Gefährder*innen entgegenstehen, kann eine einstweilige Verfügung nach § 382e beantragt werden. Das Gericht kann auf Antrag der Opfer den Gefährder*innen den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen, sowie eine Untersagung eines Zusammentreffens oder einer Kontaktaufnahme mit den Antragsteller*innen anordnen. Diese Maßnahme kann für maximal ein Jahr in Anspruch genommen werden und bei einer Missachtung kann die Geltungsdauer höchstens für ein weiteres Jahr verlängert werden (URL: RIS EO).

4.2.3 § 382g EO Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

Mit dieser einstweiligen Verfügung kann u.a. jegliche Art der Kontaktaufnahme (persönlicher, brieflicher, telefonischer etc.), der Aufenthalt an bestimmten Orten sowie die Weitergabe und Verbreitung von personenbezogenen Daten und Lichtbildern verboten werden (URL: RIS EO). Das Betretungsverbot wird jedoch lediglich nach einer Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach diesem Paragraphen nicht auf vier Wochen verlängert (URL: Häusliche Gewalt).

4.3 Opferschutzeinrichtungen

Die Polizistinnen und Polizisten sind nach dem Gewaltschutzgesetz verpflichtet, eine Person die Opfer familialer Gewalt geworden ist, über Opferschutzeinrichtungen zu informieren bzw. mit dieser zusammen zu arbeiten (vgl. Hengerer/Ullmann 2005: 16). Opferschutzeinrichtungen sind Gewaltschutzzentren bzw. Interventionsstellen, die einen weiteren wichtigen Aspekt im Gewaltschutzgesetz bilden, die die sozialen Begleitmaßnahmen der

Opfer betrifft (vgl. Çitak 2009: 150; URL: Opferschutzeinrichtungen). Diese Einrichtungen bieten den Opfern, überwiegend Frauen und Kindern, kostenlose und vertrauliche Hilfe und Unterstützung, prozessbegleitend mit juristischen und psychosozialen Maßnahmen (URL: Gewaltbericht 2001; Opferschutzeinrichtungen). Das primäre Ziel der Opferschutzeinrichtungen ist es, den Opfern Schutz zu bieten und ihre Sicherheit zu erhöhen. In jedem Bundesland existieren Interventionsstellen (URL: Anlaufstelle). Es ist auch möglich, eine Beratung in der Muttersprache durch sprachkundige Mitarbeiter oder durch Beiziehung von Dolmetscher*innen zu erhalten (ibid.). Es ist zu beachten, dass das Ziel der Intervention eine gewaltfreie Beziehung ist. Der Erhalt oder die Auflösung der Beziehung fällt nicht in den Aufgabenbereich der Intervention (vgl. Sorgo 1999: 206).

Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen werden entweder durch die jeweiligen Sicherheitsexekutivdienste über die Vorfälle informiert, worauf die Interventionsstellen die gefährdeten Personen telefonisch oder schriftlich kontaktieren. Die Opfer können auch selbst Kontakt mit den Opferschutzeinrichtungen aufnehmen (vgl. Hengerer/Ullmann 2005: 17); URL: Opferschutzeinrichtungen). Weiters bieten die Interventionsstellen Schulungen gegen Gewalt in der Familie u.a. für Zugehörige der Exekutive und für Familien- und Strafrichter an (vgl. Wolfslehner 2014: 146).

Statistisch betrachtet, wurden 18.860 Opfer familialer Gewalt von Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen betreut, wobei 83 % der Opfer Frauen und Mädchen waren und 88 % der Gefährder männlichen Geschlechts. Dies entspricht einer Steigerung von 2,65 % zum Vorjahr (URL: Tätigkeitsbericht 2017).

Durch die Zusammenarbeit der Polizei, Justiz und der Opferschutzzentren wird den Opfern Schutz und Sicherheit angeboten, während den Tätern bzw. der Gesellschaft die Botschaft übermittelt wird, dass der Staat Gewalt in der Familie ächtet und verfolgt (vgl. Hengerer/Ullmann 2005). Obwohl der GREVIO-Schattenbericht („*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*“, kurz GREVIO) aus dem Jahre 2016 noch

Entwicklungsbedarf in der Prävention sieht, hebt er dennoch hervor, dass Österreich europaweit eine Vorreiterrolle im Gewaltschutzbereich übernommen hat (URL: GREVIO Report). Auch die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen sehen die Situation als entwicklungsbedürftig und haben im Mai 2018 Reformvorschläge veröffentlicht (URL: Reformvorschläge).

4.4 Kapitelzusammenfassung

Familienangelegenheiten als Zuständigkeitsbereich staatlicher Organe zu verstehen, ist ein modernes Phänomen. Lange wurde auf Gewalt zwischen Familienmitgliedern nur mediativ reagiert. Dies hat sich mit dem Gewaltschutzgesetz bzw. dem Zweiten Gewaltschutzgesetz und dem entsprechenden Paragraphen § 38a Sicherheitspolizeigesetz und den §§§ 382b, 382e und 382g der Exekutionsordnung geändert, worin verschiedene Möglichkeiten der vorübergehenden räumlichen und kommunikativen Trennung zwischen Gefährder*innen und Opfern geregelt sind. Die Prävention von Gewalt und die Intervention nach Gewalthandlungen gehören nun zu den klaren Aufgabengebieten der Polizei. Bei familialer Gewalt kann die Polizei durch Streitschlichtung, Wegweisung und Betretungsverbote intervenieren. Exekutivmaßnahmen können so auch im äußersten Fall unter Anwendung einer Festnahme die Sicherheit der gefährdeten Person anstreben. Opferschutzzentren bieten betroffenen Personen ergänzend dazu Aufklärung und juristische wie psychosoziale Betreuung.

5. Gewalt in der Familie

In diesem Kapitel wird das Thema Gewalt in der Familie im Kurzabriss behandelt. Initial wird in einem historisch-sozialen Abriss in die Thematik familialer Gewalt eingeführt, wobei auch auf den Sonderfall der Gewalt in migrantischen Familien eingegangen wird. Daraufhin wird die Definitionsproblematik des Begriffs Gewalt behandelt und die Literatur dazu charakterisiert. Hierauf werden Möglichkeiten der Eingrenzung des Phänomens „Gewalt in der Familie“ angeschnitten und im letzten Abschnitt die Kriminalitätsdelikte in Bezug auf Gewalt in der Familie nach Gewaltformen aufgelistet.

5.1 Historisch-sozialer Abriss

Historisch betrachtet wurde in vielen Gesellschaften dem Mann eine überlegene und der Frau eine untergeordnete, schwache Rolle in der Familie zugeschrieben (vgl. Dearing/Haller 2005: 18ff.). Im österreichischen Recht z.B., war der Mann bis zum Jahre 1978 als „Oberhaupt der Familie“ definiert (vgl. Dearing/Förg 1999: 15f.), was der Asymmetrie der Machtverhältnisse eine rechtliche Legitimität verlieh.

Diese etablierten Verhältnisse führten nach Boulter et al. (2003), Dearing/Haller (2005) und Loidl (2013) zu einer Rollenverteilung, bei der die Frau der Macht des Mannes ausgeliefert ist. Die Autoren skizzieren eine Situation, in der der Frau innerhalb der Familie die Rolle der Mutter und Hausfrau zugeschrieben wird. Durch diese Zuschreibung wird Frauen ein Streben nach sozialer und ökonomischer Unabhängigkeit aberkannt, während Männern ein Besitz- und Kontrollrecht zugestanden wird, das auch gegen Frauen ausgeübt werden darf. Bei Widerstand bzw. Trennungsversuchen werden Frauen zum Teil auch mit ihren Kindern bedroht. Durch diese unterschiedlichen Gewaltanwendungen und Abhängigkeiten, scheint ein Widerstand der Frauen schwer ausübbar, was zuletzt dazu führt, dass Frauen eine Lösung in der Anpassung an die Verhältnisse sehen. In der Gesellschaft werde diese komplexe Situation zudem verkannt, und Unverständnis geäußert, wenn die Frau die Beziehung weiterhin aufrechterhalten möchte. Die Lösung dieser komplexen und aussichtslosen

Situation kann in einer Intervention des Staates bzw. der Exekutivorgane (Polizei⁶ etc.) bestehen.

Lange wurde das Thema Gewalt in der Familie als Bestandteil der Privatsphäre betrachtet. Sie wurde nicht als gesellschaftliches Problem, sondern als familieninternes, privates Problem betrachtet und der Eingriff des Staates in die Privatsphäre war entsprechend unerwünscht. Somit entzog sich die Gewalt in der Familie dem Recht und dies ermöglichte es den Täter*innen, ihre Stellungen in der Familie unkontrollierbar und ungehindert auszuleben (vgl. Dearing/Förg 1999). Erst die Frauenbewegung förderte das Umdenken, indem sie den Fokus auch auf die Gewalt in Intimbeziehungen lenkten (vgl. Sauer 2009: 49).

Für diese Arbeit, die sich mit dem Sprachenpaar Deutsch - Türkisch beschäftigt, ist es auch relevant, sich mit dem Sonderfall der Gewalt in migrantischen Familien auseinander zu setzen. Laut „Frauen Statistiken zu Migration & Integration 2016“ des Österreichischen Integrationsfonds, haben zu Jahresbeginn 2016 812.600 im Ausland geborene Frauen in Österreich gelebt. Davon wurden 51,5 % in Drittstaaten geboren, wobei die Türkei als Geburtsland an dritter Stelle lag. 75.854 der Frauen wurden in der Türkei geboren bzw. besaßen die türkische Staatsangehörigkeit. Während bei der Gesamtzahl der Migrant*innen mit ausländischem Geburtsland Frauen in Überzahl sind, ist die Lage unter den türkischen Migrant*innen umgekehrt. Mit 84.330 Männern mit türkischem Geburtsland, liegt die Zahl der Männer gegenüber der Zahl von Frauen deutlich höher. Das Bildungsniveau der türkischen Migrantinnen nach 2015 war im Vergleich zu anderen ausländischen Staatsangehörigen geringer. Nur 3,8 % besaßen einen Abschluss einer höheren Schule, während rund 70 % nur über einen Pflichtschulabschluss verfügt. Die Arbeitslosenquote betrug im Jahr 2015, auf das Geburtsland Türkei bezogen, 42 % und nur nach türkischer Staatsangehörigkeit bezogen 21,9 % (URL: ÖIF Statistik 2016). Zum Untersuchungsgegenstand der familialen Gewalt in migrantischen Familien, kommen zusätzliche Charakteristika hinzu.

⁶ Siehe Kapitel 4 für polizeiliche Maßnahmen im Kontext der familialen Gewalt.

Dearing (2005) beschreibt zum Beispiel zusätzliche Hürden, die bei migrantischen Opfern berücksichtigt werden müssen (vgl. 2005: 164ff.). Die Komplexität steigert sich, wie oben beschrieben, besonders für Frauen, in Bezug zu Gewaltsituationen in der Familie, wenn die Opfer der Gewalt in der Familie Migrationshintergrund haben. Nach Dearing (2005) stellt die Konfrontation mit Gewalt aufgrund einer rechtlichen, kulturellen und sozialen Benachteiligung von Migrantinnen, diese vor Probleme, die bei Staatsbürgerinnen des jeweiligen Landes nicht so häufig vorkommen (2005: 164). So kommt, zusätzlich zur sozialen und ökonomischen Abhängigkeit (vgl. Boulter et al. 2003: 2), die auch von inländischen Frauen erlebt wird, bei Migrantinnen noch der unsichere aufenthaltsrechtliche Status hinzu (vgl. Dearing 2005: 164). Sari sieht mit einer geringeren Absicherung eine entsprechend ansteigende Macht der Täter (vgl. 1999: 215). Monkasa (1999) betrachtet deshalb vor allem die „institutionelle Gewalt“ als problematisch, wenn Gewalt gegenüber Migrantinnen ausgeübt wird. Demnach fordert Monkasa die EU Gesetzgeber*innen auf, entsprechende Schritte zu unternehmen wodurch diese nach der Rechtstaatlichkeit die Möglichkeit bekommt, grundlegende Menschenrechte zu garantieren (vgl. Monkasa 1999: 186f.). Eine patriarchale Struktur sorgt demnach für Schwierigkeiten, die auch kulturell und sprachlich bedingt, das Aufsuchen professioneller Helfer erschwert (URL: femqua). Auch die Annahme, dass Gewalt in fremden Kulturen der Norm entsprechen könnte, ist ein Grund für das Zögern bei polizeilicher Intervention (vgl. Sari 1999: 216).

Sauer (2009) weist auf die Problematik hin, dass Gewalt gegen Migrantinnen als „traditionsbedingt“ gar als „kulturbedingt“ beschrieben wird und die Ursachen von Gewalt in der Kultur, Tradition oder in der Religion von Migrantinnen gesucht wird. Eine angenommene kultur- bzw. traditionsbedingte Gewalt, wird so zum Kennzeichen einer Lebensform „fremder“ Gruppen, was den Fokus von asymmetrischen Geschlechterverhältnissen löst (vgl. Sauer 2009: 52ff.). Selbst in der Rechtsprechung existieren Beispiele dafür, dass kulturelle Faktoren zur Rechtfertigung von Gewalt herangezogen werden (vgl. Phillips 2007 zit. n. Sauer 2009: 52f.). Nach Phillips ist diese Einstufung nicht-westlicher Kulturen auf einen hegemonialen westlichen Diskurs

zurückzuführen (Philips 2007: 2 zit. n. Sauer 2009: 54), der auch im Kontext von Ausgrenzung und Rassismus verstanden werden muss (vgl. Sauer 2009: 59). Um Gewaltstrukturen vorzubeugen und diese zu bekämpfen, gehöre demnach auch eine Verbesserung der sozialen, der ökonomischen und politischen Situation von Migrantinnen (vgl. Young 2005: 82 zit. n. Sauer 2009: 60).

Allgemein kennt die familiäre Gewalt verschiedene Formen. Zu diesen Formen werden Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Männer, Gewalt gegen Kinder, geschwisterliche Gewalt, Gewalt gegen Behinderte, Gewalt gegen ältere Menschen und Gewalt von Kindern gegen Eltern gezählt. Auch Gewalt gegen Kinder hat historisch bedingte, soziale Ursachen. Lange wurde Gewaltanwendung gegen Kinder nicht nur anerkannt, sondern auch als erforderlich betrachtet, um Tugenden wie Disziplin und Ordnung anzuerziehen (URL: Gewaltbericht 2001). Die am meisten mit dem Begriff Gewalt in der Familie assoziierten Formen sind heute Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder (ibid.). Diese beiden Gewaltformen sind die am meisten begangene Menschenrechtsverletzung auf der Welt (vgl. Dearing 2005: 17). Gewalt gegen Frauen wurde auf der Weltmensenrechtskonferenz in Wien bereits im Jahr 1993 als Menschenrechtsverletzung anerkannt (vgl. Çitak 2009: 149; Boulter et al. 2003: 2). Im deutschsprachigen Raum wurde das Thema Gewalt in der Familie in der Wissenschaft erst ab den 70er-Jahren thematisiert. Der Forschungsstand hinsichtlich dieses Themas scheint jedoch entwicklungsbedürftig zu sein (URL: Gewaltbericht 2001).

5.2 Definition von Gewalt

Es existiert vermutlich kein Tag an dem keine Nachricht oder kein Artikel über Gewalt im Fernsehen, im Radio, in den sozialen Netzwerken oder in den Zeitungen gehört bzw. gelesen wird. Das Phänomen Gewalt ist omnipräsent. Sie ist überall, auf der Straße, an Arbeitsplätzen, an Institutionen, an den Schulen, sogar zwischen den eigenen vier Wänden erlebbar (URL: Weltbericht WHO). Sie ist, wie der Begriff selbst, ein Bestandteil des täglichen Lebens geworden. So beständig der Begriff auch ist, ist seine Definition nicht eindeutig.

Je nach Disziplin (Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften etc.) existieren eine Reihe von Definitionen über den viel erforschten Gewaltbegriff (vgl. Imbusch 2002: 26ff; Middendorff 1976: 9f.; URL: Gewaltbericht 2001; Gewaltprävalenz). Auf diese Problematik weist auch Godenzi hin und betont, dass die Suche nach einem anwendbaren und klaren Gewaltbegriff nicht vollendet sei und es nie sein werde (vgl. 1996: 38). Um dennoch eine Gewaltdefinition anzubieten, wird die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Behörde der supranationalen Institution der Vereinten Nationen (UNO) herangezogen in der es heißt:

Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt (URL: Weltbericht WHO).

Der Gewaltbegriff von WHO ist sehr umfassend. Er impliziert physische und psychische Gewalt zwischen Menschen, sowie Gewalt gegen die eigene Person und die Folgen von gewalttätigen Handlungsweisen. Diese Definition kann zwar als Ansatzpunkt für weitere Ergänzungen genutzt werden, ist für diese Arbeit jedoch nicht ausreichend, da für den rechtlichen Bereich und für die Untersuchung staatlicher Exekutivorgane klare Kriterien der Interventionsbedingungen erforderlich sind. Diese werden in einem späteren Abschnitt behandelt.

Beim Begriff Gewalt wird häufig, wie von Loidl (2013) und Boulter et al. (2003), zwischen personaler und struktureller Gewalt unterschieden. Unter personaler bzw. direkter Gewalt wird die von einem Menschen ausgeübte Gewalt verstanden. Bei der strukturellen bzw. indirekten Gewalt hingegen, wird nicht von Menschen, sondern von gesellschaftlichen Bedingungen ausgegangen. Hier ist die Macht im gesellschaftlichen System verortet (vgl. 2013: 20; 2003: 2ff.). Nach Dearing sind einzelne Gewaltinteraktionen im gesellschaftlichen eingebettet und dementsprechend auch zu untersuchen (vgl. 2005: 19). Für den, von dieser Arbeit untersuchten, Bereich der Gewalt in Familien, könnte diese Sichtweise von Bedeutung sein, da zum Beispiel auch gesellschaftlich

eingebettete Geschlechterverhältnisse Faktoren für Gewalt sein können und sich dementsprechend auch in einer Beziehung in einer Familie äußern (vgl. Boulter et al. 2003: 2).

Die, für die vorliegende Arbeit relevantere, personale Gewalt wird z.B. von Boulter et al. (2003) in physische, psychische und sexuelle Gewalt⁷ gegliedert (vgl. 2003: 3). Die physische Gewalt kann auch als körperliche Gewalt bezeichnet werden (URL: Gewaltschutzzentrum). Wie bereits die Bezeichnung nahelegt, wird bei der körperlichen Gewalt körperliche Kraft eingesetzt. Sie kann an eine oder mehrere Personen in der Familie gerichtet sein. Dazu zählen alle Formen von Misshandlungen: Stoßen, Treten, Schlagen, Boxen, Packen, Festhalten, Schütteln, Beißen, Prügeln mit Gegenständen, Attacken mit Waffen usw., bis hin zum Mordversuch oder Mord (vgl. Boulter et al. 2003: 3; Brzank 2009: 330). Auf die oben genannten drei Arten wird in Abschnitt „Kriminalitätsformen“ näher eingegangen.

5.3 Gewalt in der Familie

Eine besondere und die am weitesten verbreitete Form der Gewalt stellt die Gewalt in der Familie dar (vgl. Schneider 1994: 125). Eine einheitliche und allgemeine Definition von Gewalt in der Familie existiert, ähnlich wie beim allgemeinen Gewaltbegriff, nicht (URL: Gewaltbericht 2001). Haller et al. (1998) sehen nur wenig Konsens in der Literatur zu diesem Thema und kritisieren, dass die Erklärungskonzepte von familialem Gewalthandeln nicht eindeutig sind und viel Interpretationsspielraum bieten (vgl. 1998: 11).

Neben dem Begriff Gewalt in der Familie, sind Begriffe wie private bzw. häusliche Gewalt sowie Gewalt im sozialen Nahraum zu finden. Im „SIAK-Journal“ der Zeitschrift für „Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis“ ist zu vermerken, dass zwischen den Begriffen Gewalt in der Familie und privater oder häuslicher Gewalt keine Abgrenzung stattfindet und die Begriffe

⁷ Die Gewaltformen können weiter ausdifferenziert werden. Siehe dazu u.a. Brzank (2009).

gleichgesetzt werden (vgl. Hengerer/Ullmann 2005: 14). Auch in der Literatur zu familialer Gewalt wird teilweise nicht zwischen häuslicher und familialer Gewalt unterschieden. Beim Heranziehen des einen oder des anderen Begriffs, wird häufig der andere Begriff impliziert. In dieser Arbeit werden auch Darlegungen von Autoren herangezogen, die familiale Gewaltphänomene als häuslich klassifizieren.

Nach Dearing kann die häusliche Gewalt jedoch breiter gefasst werden, als die familiale Gewalt. Demnach betrifft diese Form die „Gewalt in Beziehungen, die sich im privaten Raum konstituieren und in denen ein Machtgefälle besteht, als dessen Folge die Gewalt auftritt“ (vgl. 2005: 25f.). Brzank spricht bei der häuslichen Gewalt von einem „komplexen Misshandlungssystem“, das darauf ausgerichtet ist, Macht und Kontrolle gegen eine andere Person auszuüben (vgl. 2009: 330). Anzumerken ist dabei aber, dass familiale Gewalt nicht nur in einem Haushalt auftreten muss, sondern z.B. auch in familialen Fernbeziehungen auftreten kann, die z.B. in der Definition häuslicher Gewalt von Freudenberg (2010) berücksichtigt werden. Es gibt also eine Überschneidung der Begriffe, aber eine Über- oder Unterordnung eines Begriffs scheint dem Phänomen nicht gerecht zu werden. Zusätzlich zu diesen, häufig herangezogenen Begriffen, wird auch die Gewalt im sozialen Nahraum ausgeführt. Godenzi (1994) impliziert damit auch Gewalttaten zwischen Personen, die in engen Beziehungen zueinander leben, worunter zum Beispiel auch Wohngemeinschaften fallen (vgl. 1994: 27). Wolfslehner (2014) klassifiziert die familiale Gewalt lediglich als Gewalt, die im Konstrukt der Familie auftritt, wobei sie das Familienkonstrukt, entsprechend heutiger Erfordernisse nicht nur auf die Mitglieder und der Rollenzusammensetzung des Vaters, der Mutter und des Kindes isoliert anwendet, sondern Beziehungsformen wie die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, ebenfalls in den Familienbegriff inkludiert (eingetragene Partnerschaftsgesetz 2009) (vgl. 2014: 8).

Für die Klassifikation von Kriminalitätsphänomenen im familialen Kontext, werden im Folgenden die Kriterien nach Freudenberg (2010) herangezogen, die bei der Abgrenzung der häuslichen Gewalt von anderen Erscheinungsformen der Kriminalität beachtet werden können. Diese können

auf ihre Anwendbarkeit für den Kontext der familiären Gewalt geprüft werden. Diese Kriterien erfasst die Autorin in drei Punkten: Betroffener Personenkreis/Beteiligte, zeitliche und örtliche Begrenzungen und Abgrenzung nach der Art der Delikte (vgl. Freudenberg 2010).

5.4 Kriminalitätsformen

Da es bei der vorliegenden Arbeit um Gewalthandlungen geht, die im Sinne vom Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten bezeichnet werden, wird als Arbeitsdefinition jene der Kriminologie herangezogen. Denn die Kriminologie ist eine legalistische Wissenschaft, deren erforschter Gegenstand sich auf vom Staat definierte Verbrechen bezieht (vgl. Middendorff 1976: 10). Die Delikte bzw. Gewaltdelikte werden im Strafgesetzbuch entsprechend des zu schützenden Rechtsguts geordnet (vgl. Walter 2008: 15, 53f.). Deshalb sollen im Weiteren mit dem Gewaltbegriff nur Gewalttaten bezeichnet werden, die unter den Kriminalitätsbegriff fallen.

Außerdem unterscheidet das StGB in § 17 zwischen Verbrechen als vorsätzliche Handlungen auf der einen Seite, welche mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe sanktioniert werden, und Vergehen auf der anderen Seite (URL: RIS StGB).

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs zur Gewalt in der Familie, im Jahresvergleich von 2002 bis 2011, fallen folgende Delikte nach StGB §§ 75 – 79 gegen Leib und Leben, §§ 99-109 gegen die Freiheit und §§ 201-220b gegen die Sittlichkeit im Kontext der Familie unter Strafe (URL: PKS 2002-2011). Diese Delikte werden in der vorliegenden Arbeit nach Gewaltformen entsprechend der Kriterien von Freudenberg (2010) aufgeteilt mit einigen Beispielen wiedergegeben, wobei zu beachten ist, dass die Gewaltformen meist nicht isoliert, sondern kombiniert auftreten (vgl. Kaufmann 2013: 152). Unter physischer Gewalt könnten u.a. folgende Delikte im StGB eingeordnet werden (vgl. Wolfslehner 2014: 17):

§ 75 Mord

- § 76 Totschlag
- § 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt
- § 83 Körperverletzung
- § 84 Schwere Körperverletzung
- § 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen
- § 107b Fortgesetzte Gewaltausübung

Als Synonym für die psychische Gewalt kann der Begriff seelische Gewalt benutzt werden. Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt, wird bei der psychischen Gewalt die Integrität der Seele verletzt. Die Erscheinungsformen der seelischen Gewalt sind Beschimpfungen, Drohungen, Angsterzeugung, Abwertungen, Isolation, Liebesentzug, Zwänge, Diffamierungen, Ignorieren, Erniedrigen etc. (vgl. Boulter et al. 2003: 3; URL: Gewaltbericht 2001). Da die psychische Gewalt anders als physische Gewalt keine manifesten Spuren hinterlässt, ist deren Erforschung herausfordernd und mit methodischen Schwierigkeiten verbunden (vgl. Rauchfleisch 1992: 66ff.)

Folgende, im österreichischen StGB angeführten, Straftaten könnten unter psychischer Gewalt im Kontext der Gewalt in der Familie eingeordnet werden (vgl. Wolfslehner 2014: 17):

- § 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen
- § 99 Freiheitsentziehung
- § 105 Nötigung
- § 106 Schwere Nötigung
- § 107 Gefährliche Drohung
- § 107a Beharrliche Verfolgung
- § 109 Hausfriedensbruch
- § 115 Beleidigung
- § 195 Kindesentziehung
- § 196 Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungshilfen

Die letzte Gewaltform, die in dieser Arbeit noch besprochen wird, ist die sexuelle Gewalt, worunter aufgedrängte oder aufgezwungene sexuelle Handlungen fallen. Hierbei steht der Machtmissbrauch des Täters im Fokus sexueller Handlungen und nicht Verhaltensweisen aufgrund unkontrollierbarer sexueller Triebe (URL: Gewaltbericht 2001). Erst durch die Neugestaltung des Strafrechts im Jahr 1989 wurde die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt und mit Vergewaltigungen außerhalb der Ehe gleichgesetzt (vgl. Wolfslehner 2014: 18; URL: Frauenministerin). Als Opfer von sexuellen Gewalttaten besteht das Recht, durch eine weibliche Kriminalbeamtin vernommen zu werden (URL: TARA). Nach dem Bericht von GREVIO sind jedoch nur 14 % der Polizisten weiblichen Geschlechts (URL: GREVIO).

Unter sexueller Gewalt könnten u.a. die nachstehenden Delikte im StGB aufgereiht werden (vgl. Wolfslehner 2014: 17):

§ 201 Vergewaltigung

§ 202 Geschlechtliche Nötigung

§ 206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207a Pornographische Darstellung Minderjähriger

§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren

§ 211 Blutschande

§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Im Kontext der Gewalt in der Familie sind die §§ 125 Sachbeschädigung und 126 Schwere Sachbeschädigung sowie §§ 82 Aussetzung und 95 Unterlassung der Hilfeleistung nicht außer Acht zu lassen (vgl. Wolfslehner 2014). Bei der Feststellung einer Kombination von Straftaten sind, wenn vorhanden, die einzelnen Absätze aller Paragraphen zu beachten. Was diese einzelnen Paragraphen implizieren bzw. nicht implizieren, kann auf der Interseite des Rechtsinformationssystems (RIS) geprüft werden. An dieser Stelle ist auch die Doktorarbeit von Wolfslehner (2014) zu erwähnen, die in

ihrer Dissertation u.a. diese Paragraphen im Kontext der Gewalt in der Familie ausführlich behandelt.

Bei der Gewaltanwendung von Männern an Frauen oder Frauen an Männern im familialen Kontext, bleiben die Kinder von dieser Gewalt häufig nicht verschont. Sie können Zeugen von Gewalt werden oder, durch direkte Gewaltausübung an ihnen, zu Opfern von Gewalt werden (vgl. Boulter et al. 2003; Haller 2005; URL: Interventionsstelle). Kaufmann (2013) sieht den Bedarf, eine Gewaltform des „Miterlebens“ einzuführen, die vor allem eine Belastung junger Zeugen von Gewalt berücksichtigt (vgl. 2013: 155). Obwohl seit 1989 Anwendungen von Gewalt in der Erziehung verboten sind (URL: bmj), werden Kinder auch vielen Formen von Gewalt ausgesetzt. Nach der Opfertabelle der polizeilichen Kriminalstatistik, Gewalt in der Familie, stechen drei Gewalttaten bei allen Altersstrukturen heraus. An dieser Stelle ist die Altersstruktur der Opfer von unter sechs bis unter 14 Jahren relevant. Betrachtet wird die Periode von Jänner bis Dezember 2011. Diese sind Körperverletzung nach § 83, Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen laut § 92 als Vergehen und gefährliche Drohung nach § 107. Während in den beiden Delikten nach §§ 83 und 92 in allen Altersgruppen von unter sechs bis unter 14 Jahren die Opfer überwiegend männlichen Geschlechts sind, sind die Opfer in Bezug zum Delikt nach § 107 in der Altersgruppe unter sechs überwiegend weiblichen Geschlechts. In der Altersgruppe sechs bis unter 14 Jahren ist vorwiegend das männliche Geschlecht der gefährlichen Drohung ausgesetzt (URL: PKS 2011).

Kaufmann (2013) mahnt, dass die Dunkelziffer familialer Gewalt sehr hoch ist. Statistiken bieten demnach keine Schätzung der wahrscheinlichen tatsächlichen Anzahl. Da z.B. nur Interventionen oder gemeldete und kriminalrechtlich verfolgte Fälle aufgezeichnet werden, sei diese Anzahl nicht repräsentativ (vgl. 2013: 151; Schneider 2001: 10). Auch im SIAK-Journal wird dieser Umstand des Dunkelfeldes angeführt (vgl. Hengerer/Ullmann 2005: 12), die Bereitschaft dieses Feld zu erforschen, sei aber nach dem GREVIO-Komitee gesunken. Das Komitee führt in seinem Bericht ebenfalls an, dass die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik, die zwar zwischen Gewaltdelikten

differenziert und so auch den Anteil von Delikten bei Beziehungsverhältnissen errechnet, jedoch nicht weiter differenziert um welche Art von Beziehung es sich handelt, weshalb sie weitere Forschung fordern (URL: GREVIO).

5.5 Kapitelzusammenfassung

Gewalt in der Familie scheint auch aus historisch und sozial bedingten Machtverhältnissen zu resultieren. Mit Gewalt gegen Frauen und Kinder zumindest setzten sich viele Gesellschaften erst in der jüngeren Geschichte kritisch auseinander. Für eine differenziertere und genauere Auseinandersetzung gibt es jedoch den Bedarf einer einheitlichen Definition von familialer Gewalt, wonach verschiedene Gewaltphänomene klassifiziert werden können. Gewaltdelikte werden zwar im Rechtssystem anhand zahlreicher Gesetze klassifiziert, aber in der Forschung mangelt es an präzisen Untersuchungen zu Kontexten, in denen diese Gewaltformen auftreten.

6. Glossar

Das nachfolgende Glossar ist das Ergebnis der systematischen Terminologiearbeit zum Thema Gewalt in der Familie im polizeilichen Setting für das Sprachenpaar Deutsch - Türkisch. Auf die Methode bei der Erstellung des Glossars, wurde bereits im Kapitel „Methoden der praktischen Terminologiearbeit“ eingegangen. Im Folgenden sollen lediglich wesentliche Elemente vorkommen, um die Nutzung des Glossars zu vereinfachen.

Das Glossar ist thematisch aufgebaut. Zunächst werden die Gewalt und deren Arten behandelt. Darauf folgt das Gewaltschutzgesetz mit seinen drei Säulen und deren jeweiligen Unterpunkten. Anschließend werden die Begriffe der Straftaten nach dem StGB im Kontext der Gewalt in der Familie im polizeilichen Setting aufgelistet, die als Benennungen angeführt werden. Für den Aufbau des Glossars wurden die wichtigsten Datenkategorien nach Arntz et. al. (2014) herangezogen. Diese umfassen die Benennung, die Definition und den Kontext mit den jeweiligen Quellenangaben, wobei aus ökonomischen Gründen die Quellen unter den jeweiligen Datenkategorien angegeben wurden. Zusätzlich wurde die Datenkategorie Synonyme hinzugefügt. Für die deutsche Sprache wurde die Abkürzung DE und für die türkische Sprache TR verwendet. Von den deutschen Benennungen ausgehend wurde versucht eine äquivalente Benennung im Türkischen zu finden. Falls diese im Türkischen existierten, wurden diese übernommen und im nächsten Schritt deren Definition mit der deutschen verglichen. Bei einer inhaltlichen Übereinstimmung wurden diese wiederum übernommen und bei einer Nichtübereinstimmung, wurde der Datensatz aus dem Deutschen ins Türkische übersetzt, was mit ÜD gekennzeichnet ist. Falls keine Benennungen existierten, wurden Übersetzungsvorschläge, die mit ÜV gekennzeichnet sind, angeboten. Bei dieser Herangehensweise wurde auf die hierarchische Reliabilität der Quellen geachtet. Einsprachige offizielle Quellen wurden vor weiteren einsprachigen Quellen sowie vor zweisprachigen Quellen und Übersetzungen bevorzugt herangezogen.

Im Anhang der Arbeit wurde zusätzlich ein alphabetischer Index in beiden Sprachen erstellt, um die Suche nach den Termini zu vereinfachen.

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Gewalt“</p> <p>Quelle: https://www.aoeff.at/index.php/glossar/6-gewalt (07.01.2019)</p>	<p>„Pression, Druck, Zwang, Vehemenz, Wucht“</p> <p>Quelle: https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt (07.01.2019)</p>	<p>„unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird; [gegen jemanden, etwas rücksichtslos angewendete] physische oder psychische Kraft, mit der etwas erreicht wird“</p> <p>Quelle: https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt (07.01.2019)</p>	<p>„Gewalt und Missbrauch in der Familie werden oft verschwiegen, weil die Betroffenen sich schämen oder Angst haben.“</p> <p>Quelle: https://www.familienberatung.gv.at/gewalt/ (07.01.2019)</p>	<p>„şiddet“</p> <p>Quelle: http://www.evicesiddet.adalet.gov.tr/Ne_Yapabilirim.html (07.01.2019)</p>	<p>„kaba güç“</p> <p>Quelle: http://www.tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.5c5f4293563d61.67595598 (07.01.2019)</p>	<p>„Duygu veya davranışta aşırılık“</p> <p>Quelle: http://www.tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.5c575f681b6511.88839636 (07.01.2019)</p>	<p>„Aile içinde kadına yönelik şiddetle çocuklara yönelik şiddet arasında sıkı bir ilişki bulunmaktadır.“</p> <p>Quelle: https://www.morcati.org.tr/tr/8-morcati-kadin-siginagi-vakfi/5-aile-ici-siddetin-cocuklar-uzerindeki-sonuclari (07.01.2019)</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„familiale Gewalt“ Quelle: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf (07.01.2019)	„Gewalt in der Familie, familiäre Gewalt“ Quelle: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf (07.01.2019)	“Gewalthandlungen im familiären Umfeld können in unterschiedlichsten Formen auftreten (körperlich, psychisch, sexuell), sowohl gegen Kinder als auch gegen Erwachsene.” Quelle: https://online.medunigraz.at/mug_online/wbabs.getDocument?pThe sisNr=53789&pAutorNr=79713&pOrgNR=1 (07.01.2019)	“Es wird augenfällig, dass familiäre Gewalt erst seit relativ kurzer Zeit als gesellschaftliches Problem wahrgenommen wird.” Quelle: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf (07.01.2019)	„aile içi şiddet“ Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/198147 (07.01.2019)		„Aile içi şiddet kişinin eşine, çocuklarına, annesine, babasına, kardeşlerine veya yakın akrabalarına yönelik olarak uyguladığı fiziki, cinsel, ekonomik veya psikolojik şiddettir.“ Quelle: http://www.baltaci.av.tr/aile-ici-siddet-hakkinda-soru-ve-cevaplar/ (07.01.2019)	„Aile içi şiddet her yaşta, toplumda, eğitim düzeyinde ve sosyoekonomik grupta meydana gelen yaygın bir problemdir.“ Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/198147 (07.01.2019)

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„häusliche Gewalt“</p> <p>Quelle: http://www.gewalt-ist-nie-ok.at/was-ist/gewalt.htm (07.01.2019)</p>		<p>„Häusliche Gewalt bezeichnet die Gewalt zwischen erwachsenen Beziehungspartnern. Gewalt und Demütigung werden von einem Partner eingesetzt, um den anderen zu kontrollieren und Macht auszuüben. Die Partner können verheiratet sein oder nicht; sie können heterosexuell oder homosexuell sein, zusammen oder getrennt leben.“</p> <p>Quelle: http://www.gewalt-ist-nie-ok.at/was-ist/gewalt.htm (07.01.2019)</p>	<p>„Häusliche Gewalt kann dauernd stattfinden oder in Abständen immer wieder passieren.“</p> <p>Quelle: http://www.gewalt-ist-nie-ok.at/was-ist/gewalt.htm (07.01.2019)</p>	<p>„ev içi şiddet“</p> <p>Quelle: http://www.evicisiddet.adalet.gov.tr/Ne_Yapabilirim.html (07.01.2019)</p>		<p>„Ev içi şiddet için aynı evde yaşama şartı aranmaz. Ev içi şiddet, yakın ilişkideki kişiler arasında meydana gelen şiddettir. Bu şiddet aile bireyleri, boşanmış veya ayrı yaşayan kişiler ya da nişanlılar gibi yakın ilişkideki kişiler arasında olabilir.“</p> <p>Quelle: http://www.evicisiddet.adalet.gov.tr/Ne_Yapabilirim.html (07.01.2019)</p>	<p>“Ev içerisinde (sic!) yaşanan şiddet özellikle kadını ve çocuğu etkiler.”</p> <p>Quelle: http://www.dergipark.ulakbim.gov.tr/spcd/article/download/5000100747 (07.01.2019)</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„körperliche Gewalt“	„physische Gewalt“	„Physische (körperliche) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.“	„Auch im Bereich der körperlichen Übergriffe differiert die Anzahl der Erfahrungen zwischen Frauen und Männern nicht wesentlich: 61,4 Prozent der Männer und 56,8 Prozent der Frauen haben mindestens einmal körperliche Gewalt erlebt.“	„fiziksel şiddet“	„fiziki şiddet“	„Tokat atmak, iteklemek, tekmelemek, bir şey fırlatmak, yumrukla veya bir nesneyle vurmak, silah veya bunun gibi bir nesneyle zarar vermek ya da tehdit etmek, sağlık hizmetlerinden yararlanmasına engel olmak gibi kişinin bedenine zarar verecek her türlü davranıştır.“	„Her 3 kadından 1'i evde kocasının ya da sevgilisinin fiziksel şiddetine maruz kalıyor.“
Quelle: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php (07.01.2019)	Quelle: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php (07.01.2019)	Quelle: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php (07.01.2019)	Quelle: https://www.aoeff.at/index.php/studien-zu-gewalt?start=4 (07.01.2019)	Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/198147 (07.01.2019)	Quelle: https://openaccess.firat.edu.tr/xmlui/handle/11508/8166 (07.01.2019)	Quelle: http://www.evicesiddet.adalet.gov.tr/Ne_Yapabilirim.html (07.01.2019)	Quelle: https://www.morcaci.org.tr/tr/8-morcaci-kadin-siginagi-vakfi/1-siddet-nedir (07.01.2019)

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„psychische Gewalt“</p> <p>Quellen: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf (07.01.2019)</p>	<p>„emotionale Gewalt, seelische Gewalt“</p> <p>Quellen: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf; https://www.odabs.org/informationen/moegliche-arten-von-gewalt/seelische-gewalt.html (07.01.2019)</p>	<p>„Psychische Gewalt umfasst jene Handlungen, durch die eine oder mehrere Personen einer oder mehreren Personen feindlich und abweisend gegenüber-treten.“</p> <p>Quelle: http://www.veritve.at/vproduct/ddownload/sku/OM_19019_26 (07.01.2019)</p>	<p>„Das Opfer wird herabgesetzt, beleidigt, gedemütigt, terrorisiert und bedroht. In der Regel geht es darum, Kontrolle, Dominanz und Macht zu demonstrieren.“</p> <p>Quelle: https://www.odabs.org/informationen/moegliche-arten-von-gewalt/seelische-gewalt.html (07.01.2019)</p>	<p>„psikolojik şiddet“</p> <p>Quelle: http://www.baltaci.av.tr/aile-ici-siddet-hakkinda-soru-ve-cevaplar/ (07.01.2019)</p>	<p>„duygusal şiddet, sözlü şiddet“</p> <p>Quelle: http://www.evicisiddet.adalet.gov.tr/Ne_Yapabilirim.html (07.01.2019)</p>	<p>„Psikolojik şiddet fiziki bir şiddet uygulamadan kişiyi korkutma veya yıldırma yoluyla bir şeyi yapmaya yada yapmamaya zorlamak olarak tanımlanabilir.“</p> <p>Quelle: http://www.baltaci.av.tr/aile-ici-siddet-hakkinda-soru-ve-cevaplar/ (07.01.2019)</p>	<p>„Duygusal şiddetin temelinde insanın yaşadığı psikolojik hasar bulunmaktadır.“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/274326 (07.01.2019)</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„sexuelle Gewalt“</p> <p>Quelle: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf (07.01.2019)</p>	<p>„sexualisierte Gewalt“</p> <p>Quelle: https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/gewalt/formen.html (07.01.2019)</p>	<p>„Sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen gegen den Willen einer Person, bei denen Sexualität als Mittel zur Demütigung und Verletzung eingesetzt wird. Sexualisierte Gewalt hat nichts mit Begehren oder Liebe zu tun. Sie dient der Machtausübung über das Opfer.“</p> <p>Quelle: https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/gewalt/formen.html (07.01.2019)</p>	<p>„Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist im Strafrecht umfassend verankert.“</p> <p>Quelle: https://www.frauenfamilienjugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html (07.01.2019)</p>	<p>„cinsel şiddet“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/198147 (07.01.2019)</p>		<p>„Seksüel motivasyona bağlı şiddet türüdür.“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/198147 (07.01.2019)</p>	<p>„Cinsel şiddete maruz kaldıktan sonra fiziksel ve ruhsal olarak toparlanmak inişli çıkışlı bir süreçtir.“</p> <p>Quelle: https://www.morcati.org.tr/tr/yayinlarimiz/brosurler/185-cinsel-siddeti-dile-getirmek-guc-ama-mumkun (07.01.2019)</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Sicherheitspolizeigesetz“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_40/BGBLA_2009_I_40.pdf pdfsig (07.01.2019)</p>		<p>„Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich.“</p> <p>Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Sicherheitspolizeigesetz z (07.01.2019)</p>	<p>„Die Regelung des Betretungsverbot und der Wegweisung finden sich in § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG).“</p> <p>Quelle: https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung_Gewalt_gegen_Frauen/Hauesliche_Gewalt/ (07.01.2019)</p>	<p>„Güvenlik Polisi Yasası“</p> <p>Quelle: ÜV</p>		<p>„Güvenlik Polisi Yasası, Avusturya’da güvenlik idaresinin organizasyonu ve kamusal sukunetin, düzenin ve güvenliğin korunmasını düzenlemektedir.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>	<p>„Eve girme yasağı ve evden uzaklaştırma kararı ile ilişkin düzenlemeler madde 38a Güvenlik Polisi Yasası (SPG) 'de bulunmaktadır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„Wegweisung“		„von den Sicherheitsbehörden verhängtes Verbot, die Wohnung zu betreten“	„Wenn die Polizei auf Grund bestimmter Tatsachen – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – annehmen muss, dass die Gesundheit, die Freiheit oder gar das Leben des Opfers gefährdet ist, kann sie den/die Gewalttäter/in sofort aus der Wohnung/dem Haus sowie von der unmittelbaren Umgebung der Wohnstätte wegweisen und/oder ihm verbieten, (wieder) diesen Wohnbereich zu betreten.“	„evden uzaklaştırma kararı“		„emniyet makamları tarafından verilen eve girme yasağı“	“Belirli gerçeklerden ötürü – özellikle kötü muamele veya tehditten sonra – polis, mağdurun sağlığının, özgürlüğünün ve hatta hayatının tehlikede olduğuna inanırsa, şiddet uygulayan kişiyi ivedilikle daireden /evden ve de konutun bulunduğu çevreden uzaklaştırabilir ve/ve ya bu yaşam alanına (tekrar) girmesini yasaklayabilir.”
Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (08.01.2019)		Quelle: https://www.aeof.at/index.php/glossar/16-wegweisung (08.01.2019)	Quelle: https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/wegweisung.php (08.01.2019)	Quelle: https://kadininstat.usu.aile.gov.tr/sidete-maruz-kalindiginda (08.01.2019)		Quelle: ÜD	Quelle: ÜD

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Betretungsverbot“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (08.01.2019)</p>		<p>„Tätern von Gewalt wird verboten die Wohnung zu betreten“</p> <p>Quelle: https://www.aof.at/index.php/glossar/B (08.01.2019)</p>	<p>“Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurden im Sicherheitspolizeigesetz § 38a „Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt“ eingeführt. Dies ermächtigt die Polizei, einen Menschen, von dem Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und für 14 Tage die Rückkehr zu verbieten.”</p> <p>Quelle: https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=463 (08.01.2019)</p>	<p>„eve girme yasağı“</p> <p>Quelle: https://www.frauenhaus-herne.de/docs/flyer_hauesliche_gewalt_tuerkisch.pdf (08.01.2019)</p>		<p>„Şiddet uygulayanların eve girmesi yasaklanır“</p> <p>Quelle: ÜD</p>	<p>„Federal Yasa ile aile içi şiddetten korunmak için Güvenlik Polisi Kanunu'nda madde 38a „aile içi şiddetten korunmak için evden uzaklaştırma kararı ve eve girme yasağı“ yürürlüğe konuldu. Bu polise tehlike oluşturan bir kişiyi daireden ve konutun bulunduğu çevreden uzaklaştırma ve 14 gün geri dönmesini yasaklama yetkisini vermektedir.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„Exekutionsordnung“		„Gesetz zur Zwangsvollstreckung, also der gerichtlichen Pfändung“	“Es gibt nach der Exekutionsordnung (EO) drei unterschiedliche einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt: Die eV nach § 382b (Schutz vor Gewalt in Wohnungen), § 382e (allgemeiner Schutz vor Gewalt) und § 382 g (zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre).”	„İcra Kanunu“		„Cebri icranın kanunu, yani adli hacizin“	„İcra Kanunu (EO)'ya göre şiddetten korunmak için üç farklı ihtiyati tedbir vardır: Bunlar madde 382b'ye göre (evdeki şiddete karşı koruma), madde 382e'ye göre (şiddete karşı genel koruma) ve madde 382g'ye göre (mahremiyete müdahaleden koruma).“
Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument/BgblAuth/BGBLA_2009_I_40/BGBLA_2009_I_40.pdf (08.01.2019)		Quelle: https://www.aof.at/index.php/glossar/E (08.01.2019)	Quelle: https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=463 (08.01.2019)	Quelle: http://www.resmigazete.gov.tr/arsiv/2128.pdf (08.01.2019)		Quelle: ÜD	Quelle: ÜD

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„einstweilige Verfügung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (08.01.2019)</p>		<p>„vorläufige, vorübergehende gerichtliche oder behördliche Anordnung“</p> <p>Quelle: https://www.aof.at/index.php/glossar/E (08.01.2019)</p>	<p>„Wenn das Opfer - von einer Person außerhalb der Wohnung misshandelt oder bedroht wird oder - wenn diese Person psychischen Terror ausübt - und dem Opfer das weitere Zusammentreffen dadurch unzumutbar macht,</p> <p>kann eine Einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt werden, mit der dem/der Gewalttäter/in der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten wird [...].</p> <p>Quelle: https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/einstweilige_verfuegung_allgemein.php (08.01.2019)</p>	<p>„ihtiyati tedbir“</p> <p>Quelle: https://www.proaktifhukuk.com/ihtiyati-tedbir-nedir.html (08.01.2019)</p>	<p>„geçici tedbir, geçici önlem“</p> <p>Quelle: ÜV</p>	<p>„Yargılama öncesi yasal organlarca alınan önlem“</p> <p>Quelle: http://tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.5c369029b43ca9.97586633 (08.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Interventionsstelle“</p> <p>Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.290000.html (08.01.2019)</p>	<p>„Gewaltschutzzentrum, Gewaltenschutzstelle“</p> <p>Quelle: https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=463 (08.01.2019)</p>	<p>„soziale Einrichtung, die Schutz gegen [häusliche] Gewalt bieten soll“</p> <p>Quelle: https://www.duden.de/rechtschreibung/Interventionsstelle (08.01.2019)</p>	<p>“Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurde als Begleitmaßnahme in jedem Bundesland eine Interventionsstelle eingerichtet, die Opfer von Gewalt nach einem Betretungsverbot unterstützt. Mit Ausnahme von Wien haben sich mittlerweile alle Interventionsstellen in „Gewaltschutzzentren“ umbenannt, die Vorarlberger Einrichtung in „Gewaltschutzstelle“.”</p> <p>Quelle: https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=463 (08.01.2019)</p>	<p>„müdahale merkezi“</p> <p>Quelle: file://fs.univie.ac.at/homedirs/a0609410/Downloads-Chrome/Kadina%20ynelik%20siddet%20-%20Avusturya_Tamar%20Citak.pdf (08.01.2019)</p>		<p>„[ev içi] şiddete karşı koruma sunan sosyal bir kurum“</p> <p>Quelle: ÜD</p>	<p>„Federal yasa ile aile içi şiddetten korunmak için ek tedbir olarak eve girme yasağından sonra mağdurları şiddetten korumak için her eyalette bir müdahale merkezi kuruldu, Viyana hariç tüm müdahale merkezleri „şiddetten korunma merkezi“, Vorarlberg'deki kurum „şiddetten korunma yeri“ olarak yeniden adlandırıldı.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Kinder- und Jugendhilfeträger“</p> <p>Quelle: https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/familie/kinderjugendhilfe.html (08.01.2019)</p>	<p>„Jugendwohlfahrtsträger“</p> <p>Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.299240.html (08.01.2019)</p>	<p>„Der Kinder- und Jugendhilfeträger, früher Jugendwohlfahrtsträger genannt, sichert die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Kinder oder Jugendlichen. Er ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) oder beim zuständigen Magistrat (in Wien das Amt für Jugend und Familie bei der MA 11) eingerichtet.“</p> <p>Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.299240.html (08.01.2019)</p>	<p>„Seit 1. September 2013 muss die Polizei unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von einem verhängten Betretungsverbot zum Schutz der Kinder und Jugendlichen informieren.“</p> <p>Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.299240.html (08.01.2019)</p>	<p>„Çocuk ve Gençlik Yardım, Destek ve Esirgeme Kurumları“</p> <p>Quelle: Glossar zum Unterhaltsverfahren aus der UE Institutionelles Übersetzen im Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden 2016 (08.01.2019)</p>		<p>„Çocuk ve Gençlik Yardım, Destek ve Esirgeme Kurumları şiddete maruz kalmış çocuk veya gençlere destek verilmesini sağlar. Çocuk ve Gençlik Yardım, Destek ve Esirgeme Kurumları yetkili bölge idare dairesi (kaymakamlık) ve ya yetkili belediye meclisi (Viyana’da, MA 11’de Gençlik ve Aile Dairesi)’nde kurulmuştur.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>	<p>„1 Eylül 2013’ten itibaren polis, çocuk ve gençlerin korunması için verilen eve girme yasağı ile ilgili yerel sorumlu Çocuk ve Gençlik Yardım, Destek ve Esirgeme Kurumu’nu ivedilikle bilgilendirmelidir.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„Prozessbegleitung“ Quelle: https://www.gewaltinfo.at/recht/opferrechte_strafverfahren/prozessbegleitung.php (09.01.2019)		„Unter (psychosozialer und juristischer) Prozessbegleitung ist die kostenlose Unterstützung von Gewaltopfern aller Delikte (und deren Bezugspersonen) bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im straf- und zivilrechtlichen Verfahren zu verstehen.“ Quelle: https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/gewalt/prozessbegleitung.html (09.01.2019)	“Anspruch auf Prozessbegleitung haben - Opfer eines Gewaltdelikt, Sexualdelikt oder einer gefährlichen Drohung oder Opfer, deren persönliche Abhängigkeit durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenutzt worden sein könnte;” Quelle: https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/opferhilfe-und-prozessbegleitung/prozessbegleitung--grundlagen~2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html (09.01.2019)	„dava refakatı“ Quelle: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/330_ihr-recht_tuerkisch_2017.pdf (09.01.2019)		„(Psikosozial ve hukuki) dava refakatı adı altında tüm suçların şiddet mağdurlarının (ve onların ilinti kişileri) ceza ve hukuk davalarında hak ve yükümlülüklerinin korunmasında ücretsiz desteklenmesi anlaşılmaktadır.“ Quelle: ÜD	„Dava refakatı hakkına şu kişiler sahiptir - Kişisel bağımlıkları kasten işlenmiş bir suç vasıtasıyla istismar edilmiş olabilecek şiddet ve cinsel suç ve ya tehlikeli tehdit mağdurları;“ Quelle: ÜD

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„Totschlag“			<p>“Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.”</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (09.01.2019)</p>	„adam öldürme“			<p>„Bir kimse kendisini genel olarak anlaşılabilir şiddetli duygusal hareket içerisinde başka birini öldürmek için yönlendirilmeye izin verirse, beş yıldan on yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„Kindstötung“	„Tötung eines Kindes bei der Geburt“ Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (09.01.2019)		“Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.” Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (09.01.2019)	„kendi çocuğunu öldürme“			„Çocuğu doğum sırasında veya hala doğum etkisi altında iken öldüren bir anne, altı aydan beş yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“ Quelle: ÜD

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Körperverletzung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (09.01.2019)</p>	<p>„körperliche Misshandlung“</p> <p>Quelle: https://www.duden.de/rechtschreibung/Koerperverletzung (09.01.2019)</p>		<p>“(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.”</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (09.01.2019)</p>	<p>„müessir fiil“</p> <p>Quelle: http://www.hukukmedeniyeti.org/muessir-fiil/nedir/ (09.01.2019)</p>	<p>„yaralama, bedeni zarar“</p> <p>Quellen: http://www.hukukmedeniyeti.org/karar/60876/malazarar-verme-adli-rapor-yaralama-sucu/?v=list&aran=yaralama; http://www.hukukmedeniyeti.org/karar/896673/yargitay-17-hukuk-dairesi-e-2016-18996-k-2018-998/?v=list&aran=bedeni%20zarar (09.01.2019)</p>	<p>„Bir kimsenin vücuduna acı verilmesine, sağlığının veya algılama yeteneğinin bozulmasına neden olan etkili bir eylem işlemek suretiyle zarar verilmesidir.“</p> <p>Quelle: https://barandogan.av.tr/blog/ceza-hukuku/kasten-adam-yaralama-sucu-cezasi.html (09.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„schwere Körperverletzung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (09.01.2019)</p>		<p>„Eine Körperverletzung ist dann schwer, wenn wichtige Körperteile oder Organe in einer Weise beeinträchtigt werden, dass damit erhebliche Funktionseinbußen verbunden sind. Das ist etwa eine Verletzung von inneren Organen oder Brüche von großen Knochen.“</p> <p>Quelle: https://www.minilix.at/a/tatbestand-der-schweren-k%C3%B6rperverletzung (09.01.2019)</p>	<p>„(1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (09.01.2019)</p>	<p>„ağır müesser fiil“</p> <p>Quelle: ÜV</p>	<p>„ağır yaralama“</p> <p>Quelle: ÜV</p>	<p>„Vücudun veya organların önemli bölümleri ciddi işlev kaybıyla sonuçlanacak şekilde zarar gördüğünde, müesser fiil ağırdır. Örneğin iç organların zarar görmesi veya büyük kemiklerin kırılması gibi.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>	<p>„Kim bir başkasının bedenine zarar vermek sureti ve böylelikle taksir ile yirmi dört günden fazla süren sağlık sorununa veya iş göremezliğine veya ağır bir yaraya veya sağlık sorununa neden olursa, üç yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„fortgesetzte Gewaltausübung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (09.01.2019)</p>			<p>„(1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (09.01.2019)</p>	<p>„daimi şiddet kullanımı“</p> <p>Quelle: ÜV</p>	<p>„devamlı şiddet kullanımı, sürekli şiddet uygulanması“</p> <p>Quelle: ÜV</p>		<p>„(1) Bir kimseye uzun süre boyunca devamlı şiddet uygulayan kişi, üç yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Freiheitsentziehung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (11.01.2019)</p>		<p>„Unter einer Freiheitsentziehung versteht man im polizeilichen Bereich üblicherweise solche Eingriffe in die „Freiheit einer Person“, die zielgerichtet und unmittelbar auf die Aufhebung der körperlichen Fortbewegungsfreiheit gerichtet sind.“</p> <p>Quelle: Möller 2010: 727.</p>	<p>„(1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (11.01.2019)</p>	<p>„kişiyi hürriyetinden yoksun kılma“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/493 (11.01.2019)</p>		<p>„[...] bir kimseyi, hukuka aykırı olarak, bir yere gitmek veya bir yerde kalmak hürriyetinden, yoksun bırakmaktır.“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/493 (11.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„schwere Nötigung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (11.01.2019)</p>			<p>„(1) Wer eine Nötigung begeht, indem er</p> <p>1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen [...] droht,[...]</p> <p>ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (11.01.2019)</p>	<p>„ağır ikrah ve tehdit“</p> <p>Quelle: ÜV</p>			<p>„(1) 1. Ölüm, ciddi bir sakatlanma ve dikkat çekici bir biçim bozukluğu, kaçırma, kundaklama, nükleer enerji, iyonlaşan ışınlar [...] veya patlayıcı madde ile tehlikeye sokma veya ekonomik varlığın ve sosyal konumun tahribi ile gözdağı vererek ikrah ve tehditte bulunan kişi, 6 aydan beş yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„beharrliche Verfolgung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (11.01.2019)</p>	<p>„Stalking“</p> <p>Quelle: https://www.opfer-notruf.at/rechtliches/stalking/ (11.01.2019)</p>	<p>“Unter Stalking wird das willentliche und wiederholte (beharrliche) Verfolgen oder Belästigen einer Person verstanden, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Stalking ist in vielen Staaten ein Straftatbestand und Thema kriminologischer und psychologischer Untersuchungen.”</p> <p>Quelle: https://www.besthelp.at/lexikon/stalking (11.01.2019)</p>	<p>„(1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (11.01.2019)</p>	<p>„tek taraflı ısrarlı takip“</p> <p>Quelle: http://www.evicisiddet.adalet.gov.tr/Ne_Yapabilirim.html (11.01.2019)</p>		<p>„Aralarında aile bağı veya ilişki bulunup bulunmadığına bakılmaksızın, şiddet uygulayanın, şiddet mağduruna yönelik olarak, güvenliğinden endişe edecek şekilde fiziki veya psikolojik açıdan korku ve çaresizlik duygularına sebep olacak biçimde, içeriği ne olursa olsun fiili, sözlü, yazılı olarak ya da her türlü iletişim aracını kullanarak ve baskı altında tutacak her türlü tutum ve davranışı, ifade eder.“</p> <p>Quelle: http://www.evicisiddet.adalet.gov.tr/Ne_Yapabilirim.html (11.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Hausfriedensbruch“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (11.01.2019)</p>			<p>„(1) Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (11.01.2019)</p>	<p>„konut dokunulmazlığının ihlali“</p> <p>Quelle: http://www.hukukmedeniyeti.org/karar/687752/yargitay-18-cezadairesi-e-2016-12539-k-2016-12408/?v=list&aranan=konut%20dokunulmaz (11.01.2019)</p>		<p>„Bir kimsenin konutuna, konutunun eklentilerine rızasına aykırı olarak girmek veya rıza ile girdikten sonra buradan çıkmamaktır.“</p> <p>Quelle: https://www.feritbarut.av.tr/konut-dokunulmazligi-ihlali-tck-5237.html (11.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Beleidigung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (11.01.2019)</p>	<p>„Kränkung, Verletzung, Insultierung, Affront“</p> <p>Quelle: https://www.duden.de/rechtschreibung/Beleidigung (11.01.2019)</p>		<p>„(1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (11.01.2019)</p>	<p>„hakaret“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/504 (11.01.2019)</p>	<p>„tahkir“</p> <p>Quelle: Steuerwald 1998: 96.</p>	<p>„[...] hakaret ise, onur kırma, küçük düşürücü söz veya davranış olarak açıklanmaktadır.“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/504 (11.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„ Kindesentziehung “	„Entziehung des Kindes“ Quelle: Kıygi 2009: 40f.		„(1) Wer eine Person unter sechzehn Jahren dem Erziehungsberechtigten entzieht, sie vor ihm verborgen hält, sie verleitet, sich ihm zu entziehen oder sich vor ihm verborgen zu halten, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (11.01.2019)	„ çocuk kaçırma “ Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/97777 (11.01.2019)			„(1) On altı yaşın altındaki bir kimseyi velisinden kaçırın, velisinden gizli tutan, bu kimseyi velisinden kaçmaya veya saklanmaya yönlendiren ya da bunlara yardım eden kişi, bir yıla kadar hapis veya 720 güne kadar adli para cezası ile cezalandırılır.“ Quelle: ÜD

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Vergewaltigung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (13.01.2019)</p>	<p>„Notzucht, Schändung“</p> <p>Quelle: https://www.duden.de/rechtschreibung/Vergewaltigung (13.01.2019)</p>	<p>„Vergewaltigung ist [...] die Nötigung zum Beischlaf oder zu ähnlichen sexuellen Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen, wobei diese mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist, erfolgen kann.“</p> <p>Quelle: https://www.besthelp.at/lexikon/vergewaltigung (13.01.2019)</p>	<p>„(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (13.01.2019)</p>	<p>„tecavüz“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/7199 (13.01.2019)</p>	<p>„zorla ırza geçme, nitelikli cinsel saldırı“</p> <p>Quellen: Kıyğı 2009: 117; https://www.morcati.org.tr/tr/yayinlarimiz/brosurler/185-cinsel-siddeti-dile-getirmek-guc-ama-mumkun (13.01.2019)</p>	<p>“[...] bir kadınla isteği dışında, zorla cinsel ilişki kurulması [...]“</p> <p>Quelle: http://www.ttb.org.tr/STED/sted0903/kadin.pdf (13.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>“geschlechtliche Nötigung”</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (16.01.2019)</p>	<p>„sexuelle Nötigung“</p> <p>Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Sexuelle_N%C3%B6tigung (16.01.2019)</p>	<p>„„Geschlechtliche Nötigung“ ist die Nötigung zu anderen sexuellen Handlungen durch Gewalt oder gefährliche Drohung.“</p> <p>Quelle: http://www.taraweb.at/wp-content/uploads/2014/06/Rechtsbrosch%C3%BCre-2016-6.-Auflage.pdf (16.01.2019)</p>	<p>„(1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Geltende_Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (16.01.2019)</p>	<p>„cinsel ilişkiye icbar“</p> <p>Quelle: Robbers 2001: 262.</p>	<p>„cinsel ilişkiye zorlama“</p> <p>Quelle: Robbers 2001: 262.</p>	<p>„„Cinsel ilişkiye zorlama“ şiddet ve ya tehlikeli tehdit yoluyla diğer cinsel eylemlere ikrah ve tehdit etmektir.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>	<p>„(1) Bir kimse madde 201’de geçen durumlar dışında bir kimseyi şiddet ve ya tehlikeli tehdit yoluyla cinsel bir eyleme başlamaya ya da kabul etmeye ikrah ve tehdit ederse, altı aydan beş yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
„Kinderpornographie“ Quelle: http://www.internet4jurists.at/strafr echt/recht_oe1a.htm (16.01.2019)	“pornographische Darstellungen Minderjähriger” Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (16.01.2019)	„Kinderpornografie definiert sich nach § 207a StGB durch geschlechtliche Handlungen an oder durch einen Fokus auf die Geschlechtsteile von Minderjährigen, nicht darunter fällt in den meisten Fällen das Foto von einem entkleideten Kind oder Fotos von FKK-Stränden.“ Quelle: https://www.saferinternet.at/faq/problematik/was-ist-kinderpornografie/ (16.01.2019)	„(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) 1. herstellt oder 2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (16.01.2019)	„ çocuk pornografisi “ Quelle: http://www.anayasa.gov.tr/files/insan_haklari_mahkemeleri_sunumlar/ym_4/Akarca.pdf (16.01.2019)		„[...] bir çocuğun gerçek veya kurgulanmış herhangi bir cinsel aktivite içerisinde gösterilmesi veya vücudunun belli yerlerinin cinsel amaçla gösterilmesi çocuk pornografisi olarak tanımlanmaktadır. Bu tanımın içerisine fotoğraflar, slâytlar, dergiler, çizimleri filmler ve videokasetler dâhil edilmektedir.“ Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/66267 (16.01.2019)	„Çocuk pornografisi ile mücadelenin temel amacı ise, bu yayınların üretiminde çocukların kullanılıyor olmasıdır. İnternetin yaygınlaşması ile çocuk pornografisi içeren yayınlara ulaşılması daha da kolay olmaktadır.“ Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/article-file/66267 (16.01.2019)

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„sexueller Missbrauch“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (16.01.2019)</p>		<p>„[...] beschreibt verbale und körperliche Übergriffe mit Überschreitung der persönlichen sexuellen Integritätsgrenzen. Sie reicht von sexualisierten Witzen und Anspielungen, dem Zwang zum Konsum pornografischer Medien bis zu erzwungenen sexuellen Handlungen am eigenen oder am Körper des Kindes.“</p> <p>Quelle: https://www.gewaltinfo.at/themen/2017_03/sexueller-missbrauch-an-kindern.php (16.01.2019)</p>	<p>„Sexueller Missbrauch stellt aus mehreren Gründen einen Sonderfall chronischer Traumatisierung dar.“</p> <p>Quelle: https://www.krisenintervention.tsn.at/sites/krisenintervention.tsn.at/files/krisen/Sexuelle%20-%20Allg.pdf (16.01.2019)</p>	<p>„ırza tasaddi“</p> <p>Quelle: http://www.cezabb.adalet.gov.tr/makale/168.doc (16.01.2019)</p>	<p>„cinsel istismar“</p> <p>Quelle: http://tbbdergisi.birobirlik.org.tr/m2005-57-126 (16.01.2019)</p>	<p>„Çocuğun bir yetişkin tarafından; cinsel uyarı ve doyum için kullanılması, fuhuşa zorlanması, pornografi gibi suçlarda cinsel obje olarak kullanılması cinsel istismardır.“</p> <p>Quelle: http://hendekeml.meb.k12.tr/meb_izys_dosyalar/54/04/342686/dosyalar/2017_11/17195319_a.pdf?CHK=9a5a37a0a4cc5d2511e9e5b0b3e90b86 (16.01.2019)</p>	<p>„Gerçekten yaş veya içinde bulunduğu durum itibariyle mağdur çocuk, kendisine yöneltilen davranışın cinsel içerikli olduğunu dahi genellikle algılayabilecek durumda olmadığından mağduru bu durumu istismar edilebilmektedir.“</p> <p>Quelle: http://tbbdergisi.birobirlik.org.tr/m2011-93-690 (16.01.2019)</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Blutschande“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (20.01.2019)</p>	<p>„Inzest“</p> <p>Quelle: https://www.duden.de/rechtschreibung/Blutschande (20.01.2019)</p>		<p>„(1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (20.01.2019)</p>	<p>„fücur“</p> <p>Quelle: Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/503 (20.01.2019)</p>	<p>„ensest“</p> <p>Quelle: http://tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.5c47351ba47977.31564973 (20.01.2019)</p>	<p>„Ceza hukukunda ensest ilişki genel olarak, evlenmeleri yasak olan yetişkinler arasındaki rızaya dayalı cinsel ilişki olarak tanımlanmaktadır.“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/503 (20.01.2019)</p>	<p>„Klasik ensest ilişki, sadece kan bağına dayanmaktadır.“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/503 (20.01.2019)</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>“Sachbeschädigung”</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (20.01.2019)</p>			<p>„Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (20.01.2019)</p>	<p>„mala zarar verme“</p> <p>Quelle: http://www.hukukmedeniyeti.org/karar/48789/genel-guvenligi-tehlikeye-sokacak-sekildekasteny/?v=list&aranan=mala%20zarar%20verme (20.01.2019)</p>	<p>„mal tahribatı“</p> <p>Quelle: Steuerwald 1998: 457.</p>	<p>“Başkasının malvarlığına dahil bulunan taşınır veya taşınmaz malın herhangi bir şekilde yıkılması, tahrip edilmesi, yok edilmesi, bozulması, kullanılamaz hale getirilmesi veya kirlenmesi mala zarar verme suçunu oluşturur.”</p> <p>Quelle: http://www.ceza-bb.adalet.gov.tr/makale/160.pdf (20.01.2019)</p>	

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>“schwere Sachbeschädigung”</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (20.01.2019)</p>			<p>„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht</p> <p>7. durch die der Täter an der Sache einen 5000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (20.01.2019)</p>	<p>„mala ağır zarar verme“</p> <p>Quelle: ÜV</p>			<p>„7. fail tarafından malda 5.000 avroyu aşan hasar oluşturulduysa</p> <p>(1) mala zarar verme suçundan, iki yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>„Aussetzung“</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (20.01.2019)</p>			<p>„(1) Wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, daß er ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (20.01.2019)</p>	<p>„terketme“</p> <p>Quelle: ÜV</p>			<p>„(1) Bir kimseyi çaresiz bir duruma sokarak ve bu durumda bırakarak başkasının hayatını tehlikeye atan kişi, altı aydan beş yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

Benennung DE (+Quelle)	Synonyme DE (+Quelle)	Definition DE (+Quelle)	Kontextsatz DE (+Quelle)	Benennung TR (+Quelle)	Synonyme TR (+Quelle)	Definition TR (+Quelle)	Kontextsatz TR (+Quelle)
<p>“Unterlassung der Hilfeleistung”</p> <p>Quelle: http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf (20.01.2019)</p>		<p>„Den Straftatbestand der Unterlassung der Hilfeleistung verwirklicht, wer vorsätzlich bei einem Unglücksfall oder einer gemeinen Gefahr oder einer gemeinen Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm nach den Umständen auch zuzumuten ist.“</p> <p>Quelle: Möller 2010: 2034.</p>	<p>„(1) Wer es bei einem Unglücksfall [...] unterläßt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, [...] zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.“</p> <p>Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 (20.01.2019)</p>	<p>„yardım yükümlülüğünün yerine getirilmemesi“</p> <p>Quelle: http://dergipark.gov.tr/download/is-sue-file/405 (20.01.2019)</p>	<p>„yardımdan kaçınma“</p> <p>Quelle: Kıyığı 2009: 112.</p>	<p>„Bir kişi bir kaza veya genel bir tehlike ya da genel bir sıkıntıda yapılması gerekli olduğu ve duruma göre kendisinden beklenebileceği halde, kasıtlı olarak yardım etmezse, yardım yükümlülüğünün yerine getirilmemesi suçunu işlemiştir.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>	<p>„Bir kimse bir kazada [...] bir kişiyi ölüm riskinden veya önemli müessir fiilden ya da sağlığa verilen zarardan açıkça gereken yardımı uygulamazsa, fiilden yardım etmesi makul olmayan durumlar dışında, 6 aya kadar hapis veya 360 güne kadar adli para cezası ile, [...] cezalandırılır.“</p> <p>Quelle: ÜD</p>

7. Schlussbetrachtung

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht aufzuzeigen, dass im polizeilichen Kontext Schritte notwendig sind, um eine professionelle Dolmetschung z.B. mittels Terminologiearbeiten, zu fördern. Der Beitrag, den diese Arbeit dazu leisten soll, betrifft das Thema der familialen Gewalt, zu dem keine zweisprachigen terminologischen Untersuchungen bzw. Glossare für das Sprachenpaar Deutsch - Türkisch existieren. Für die Migrantengruppe, die aus dem türkischen Sprachraum stammt und bei der eine reibungslose Kommunikation auf Deutsch nicht möglich ist, soll diese Arbeit einen Beitrag leisten, um die Kooperation und Kommunikation mit Exekutivorganen, vor allem mit der Polizei, zu erleichtern. Zudem sollen die Initiativen zur Gewaltprävention, die durch Gesetze z.B. in Form des Gewaltschutzgesetzes gesetzt wurden, durch den thematischen Fokus dieser Arbeit praktische Unterstützung finden und sowohl Dolmetscher*innen, Übersetzer*innen und Polizist*innen entlasten und fördern. Um diese Hilfestellung anzubieten, wurden die Ergebnisse der systematischen Terminologiearbeit in einem tabellenförmigen Glossar in Kapitel 6 präsentiert. Dieses soll neben der Zeit- und Kostenersparnis für die jeweilige Zielgruppe, eine höhere Qualität und Präzision in der Dolmetschung sowie in der Übersetzung bieten.

Forschungsarbeiten zur Terminologielehre, zum Kommunaldolmetschen und zur familialen Gewalt erleben einen Aufschwung. Dennoch besteht weiterer Forschungsbedarf im deutschsprachigen Raum. Es ist außerdem festzustellen, dass diese drei Bereiche junge Disziplinen sind, die weiterhin im Fokus der Forschung stehen müssen und von Arbeiten wie diesen profitieren.

Die größte Herausforderung bei der Erstellung des Glossars war es, äquivalente Übersetzungen für Fachtermini zu finden, indem vom österreichischen Rechtssystem ausgegangen wird. Im türkischen Rechtssystem existiert weder ein Gewaltschutzgesetz noch ein Sicherheitspolizeigesetz und somit auch keine entsprechenden Termini. Auch waren nicht alle Straftatbestände, die im familialen Kontext angeführt werden, wie die fortgesetzte Gewaltausübung oder die gefährliche Drohung im

türkischen Rechtssystem, aufzufinden. Die Hürde war nicht leicht zu bewältigen und erforderte eine intensive Recherche und Auseinandersetzung mit der Thematik im Türkischen bzw. im türkischen Rechtssystem. Dies zeigte wie zeitaufwändig eine systematische Terminologiearbeit ist. Deren Ergebnisse sind dementsprechend zwar hochwertig und nützlich, enthalten aber auch pragmatische und effiziente Lösungen.

8. Literaturverzeichnis

Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Mayer, Felix. 2009. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim [u.a.]: Olms.

Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Schmitz, Klaus-Dirk. 2014. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim [u.a.]: Olms.

Boulter, Elisabeth (Hrsg.) 2003. Gewalt in der Familie. *info-blatt der Servicestelle Politische Bildung* 2003: Nr. 2, S. 1 – 24.

Budin, Gerhard. 1996. *Wissensorganisation und Terminologie: die Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse*. Tübingen: Narr.

Budin, Gerhard/Oeser, Erhard (Hrsg.) 1997. *Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik*. Vienna: TermNet-Internat. Network for Terminology.

Çitak, Tamar. 2009. Das Österreichische Gewaltschutzgesetz und die Einrichtung der Interventionsstelle. Ein multi-institutionelles Interventionssystem gegen Gewalt in der Familie. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hrsg.) *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*. Wien: Promedia Verlag & Südwind, S. 148 – 156.

Çitak, Tamar. 2012. Das österreichische Gewaltschutzgesetz und Auswirkungen auf Migrantinnen als Opfer häuslicher Gewalt. In: Barla, Josef (Hrsg.) *Gewalt und Handlungsmacht. Queer_Feministische Perspektiven*. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 249 – 258.

Daneshmayeh, Marion. 2008. Eine kritische Analyse von Ausbildungsprogrammen im Bereich des Community Interpreting. In: Grbić, Nadja/Pöllabauer, Sonja (Hrsg.) *Kommunal Dolmetschen/Community Interpreting: Probleme – Perspektiven – Potenziale*. Berlin: Frank & Timme, S. 331 – 366.

Dearing, Albin. 2005. Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit. In: Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hrsg.) *Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz*. Wien: Verlag Österreich, S. 17 – 198.

Dearing, Albin/Förg, Elisabeth (Hrsg.) 1999. *Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“*. Wien: Verlag Österreich.

Godenzi, Alberto. 1994. *Gewalt im sozialen Nahraum*. Basel [u.a.]: Helbing & Lichtenhahn.

Grbić, Nadja/Pöllabauer, Sonja. 2008. Forschung zum Community Interpreting im deutschsprachigen Raum: Entwicklung, Themen und Trends. In: Grbić, Nadja/Pöllabauer, Sonja (Hrsg.) *Kommunaldolmetschen/Community Interpreting: Probleme – Perspektiven – Potenziale*. Berlin: Frank & Timme, S. 3 – 28.

Haller, Max et al. 1998. *Gewalt in der Familie: Ergebnisse einer soziologischen Studie in Zusammenarbeit mit Sozialeinrichtungen, Polizei und Gericht*. Graz: Leykam.

Imbusch, Peter. 2002. Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdt. Verl., S. 26 – 57.

Kadrić, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: WUV.

Kalina, Sylvia. 2002. Fragestellungen der Dolmetschwissenschaft. In: Best, Joanna/Kalina, Sylvia (Hrsg.) *Übersetzen und Dolmetschen: eine Orientierungshilfe*. Tübingen [u.a.]: Francke, S. 30 – 43.

Kaufmann, Regina. 2013. Die vergessenen Opfer. Eine Einzelfallstudie über miterlebte Gewalt von Kindern im familiären Kontext. In: Loidl, Rainer (Hrsg.) *Gewalt in der Familie. Beiträge zur Sozialarbeitsforschung*. Wien [u.a.]: Böhlau Verlag, S. 151 – 180.

Kıyığı, Osman Nazım. 2010. *Wörterbuch Recht: türkisch – deutsch; deutsch – türkisch = Hukuk sözlüğü: Türkçe - Almanca; Almanca – Türkçe*. München: Beck: [Wien]: Manz.

Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES), Arbeitsgruppe Terminologie und Dokumentation (Hrsg.) 2002. *Empfehlungen für die Terminologearbeit*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.

Loidl, Rainer. 2013. Familiäre Gewalt als Forschungsfeld in Österreich. Eine Diskursanalyse zur Beforschung familiärer und häuslicher Gewalt in Österreich in Soziologie und Sozialarbeit. In: Loidl, Rainer (Hrsg.) *Gewalt in der Familie. Beiträge zur Sozialarbeitsforschung*. Wien [u.a.]: Böhlau Verlag, S. 15 – 72.

Logar, Rosa. 1999. Gegen Gewalt an Frauen – auf dem Weg zu internationalen Standards. In: Dearing, Albin/Förg, Elisabeth (Hrsg.) *Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“*. Wien: Verlag Österreich, S. 129 – 145.

Mayer, Felix. 1998. *Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken: ein Beitrag zur übersetzungsorientierten Terminographie*. Tübingen: Narr.

Middendorff, Wolf. 1976. *Die Gewaltkriminalität unserer Zeit. Geschichte – Erscheinungsformen – Lehren*. Stuttgart [u.a.]: Richard Boorberg Verlag.

Monkasa, Suzanne. 1999. Migrantinnen und institutionelle sowie häusliche Gewalt – Wie kann man das Unhaltbare bekämpfen? In: Dearing, Albin/Förg, Elisabeth (Hrsg.) *Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“*. Wien: Verlag Österreich, S. 181 – 188.

Möller, Martin H. W. (Hrsg.) 2010. *Wörterbuch der Polizei*. München: Beck.

Pöchlhacker, Franz. 2004. Dolmetschen im Asylverfahren: Perspektiven der Professionalisierung. *verbal newsletter* 2004: Nr. 1, S. 9 – 12.

Pöchlhacker, Franz/Kolb, Waltraud. 2009. Interpreting for the record: A case study of asylum review hearings. In: Hale, Sandra/Ozolins, Uldis/Stern, Ludmila (Hrsg.) *The Critical Link 5: Quality in interpreting - a shared responsibility*. Amsterdam [u.a.]: Benjamins, S. 119 – 134.

Pöllabauer, Sonja. 2005. „I don't understand your English, Miss.“: *Dolmetschen bei Asylanörungen*. Tübingen: Narr.

Rauchfleisch, Udo. 1992. *Allgegenwart von Gewalt*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Robbers, Gerhard (Hrsg.) 2001. *Rechtswörterbuch Deutsch – Türkisch*. Baden-Baden: Nomos.

Sari, Sonja. 1999. Zur Situation von Gewalt betroffenen Migrantinnen in Österreich. In: Dearing, Albin/Förg, Elisabeth (Hrsg.) *Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“*. Wien: Verlag Österreich, S. 215 – 219.

Sami Sauerwein, Fadia. 2006. *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen: eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang.

Sauer, Birgit. 2009. Gewalt, Geschlecht, Kultur: Fallstricke aktueller Debatten um „traditionsbedingte“ Gewalt. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hrsg.) *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*. Wien: Promedia Verlag & Südwind, S. 49 – 62.

Sauerwein, Fadia. 2007. Was kennzeichnet Community Interpreting? Laiendolmetscher – das Zünglein an der Waage? *MDÜ. Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer* 5, S. 10 – 15.

Schmitz, Klaus-Dirk/Nájera, Blanca. 2012. Terminologieaus- und weiterbildung, auch für Übersetzer und Dolmetscher. In: Baur, Wolfram/Eichner, Brigitte/Kalina, Sylvia/Mayer, Felix (Hrsg.) *Übersetzen in die Zukunft: Dolmetscher und Übersetzer: Experten für internationale Fachkommunikation; Tagungsband der 2. Internationalen Fachkonferenz des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Berlin, 28.-30. September 2012*. Berlin: BDÜ, S. 275 – 282.

Schneider, Hans-Joachim. 1994. *Kriminologie der Gewalt*. Stuttgart [u.a.]: Hirzel.

Schneider, Hans Joachim. 2001. *Kriminologie für das 21. Jahrhundert: Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie; Überblick und Diskussion*. Münster [u.a.]: Lit.

Sorgo, Marina. 1999. Zur Zusammenarbeit von Behörden und NGOs – aus der Sicht einer Interventionsstelle. In: Dearing, Albin/Förg, Elisabeth (Hrsg.) *Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“*. Wien: Verlag Österreich, S. 205 - 209.

Stanek, Malgorzata. 2011. *Dolmetschen bei der Polizei: Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Time.

Steuerwald, Karl. 1998. *Deutsch – Türkisches Wörterbuch, Almanca – Türkçe Sözlük*. Wiesbaden: Harrassowitz [İstanbul]: ABC Kitabevi.

Svinger, Ute/Winkler, Katharina. 2014. *Österreichisches Rechtswörterbuch: mehr als 1600 Fachbegriffe der österreichischen Rechtssprache verständlich erläutert*. Wien: Manz.

Wadensjö, Cecilia. 1998a. Community interpreting. In: Baker, Mona (Hrsg.) *Routledge encyclopedia of translation studies*. London [u.a.]: Routledge, S. 33 - 37.

Wadensjö, Cecilia. 1998b. *Interpreting as interaction*. London [u.a.]: Longman.

Walter, Michael. 2008. *Gewaltkriminalität*. Stuttgart [u.a.]: Richard Boorberg Verlag.

Normen

DIN 2342. 1992. *Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe*. Berlin: Beuth, zitiert nach Arntz/Picht/Schmitz 2014.

DIN 2342 Teil 1. 2011. *Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe*. Berlin: Beuth, zitiert nach Arntz/Picht/Schmitz 2014.

DIN 2330. 2013. *Begriffe und Benennungen. Allgemeine Grundsätze*. Berlin: Beuth, zitiert nach Arntz/Picht/Schmitz 2014.

ISO 1087-1. 2000. *Terminology work – Vocabulary – Part 1: Theory and application*. Geneva: ISO, zitiert nach Arntz/Picht/Schmitz 2014.

ÖNORM A 2704. 1990. *Terminologie: Allgemeine Grundsätze für Begriffe und Bezeichnungen*. Wien: Österreichisches Normungsinstitut, zitiert nach Arntz/Picht/Schmitz 2014.

Internetquellen

Brzank, Petra Johanna. 2009. (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. *Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz* 2009: 52, S. 330 – 338. URL:

https://www.researchgate.net/publication/225359804_Hausliche_Gewalt_gegen_Frauen_sozioökonomische_Folgen_und_gesellschaftliche_Kosten (18.12.2018)

Freudenberg, Dagmar. 2010. „Häusliche Gewalt“ – Notwendigkeit und Inhalt einer bundeseinheitlichen Definition für die Justiz. *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* Jahrgang 13: Heft 2, S. 67 – 70. URL:

<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/1866-377X-2010-2-67/haeusliche-gewalt-notwendigkeit-und-inhalt-einer-bundeseinheitlichen-definition-fuer-die-justiz-jahrgang-13-2010-heft-2?page=0> (30.11.2018)

Hengerer, Katja/Ullmann, Maria. 2005. Das Gewaltschutzgesetz in Österreich. *SIAK-Journal-Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (3), S. 12 - 19. URL:

https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2005/files/Hengerer_3_2005.pdf (29.11.2018)

Schnaitt, Alois. 2011. *Polizei und Politik. Schnittstellen und Zusammenhänge zwischen den polizeilichen Strukturen und der Politik in Österreich*. Doktorarbeit. URL:

http://othes.univie.ac.at/14580/1/2011-05-01_0301102.pdf (08.12.2018)

Weiss, Verena. 2009. Die österreichischen Gewaltschutzgesetze. Ein Überblick. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (3), S. 49 - 54. URL:

https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2009/files/Weiss_3_2009.pdf (06.12.2018)

Wolfslehner, Bernadette. 2014. *Schutz vor Gewalt in der Familie. Maßnahmen gegen physische und psychische Beeinträchtigungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht*. Doktorarbeit. URL:

http://othes.univie.ac.at/33893/1/2014-03-05_0305912.pdf (08.12.2018)

URL: Anlaufstelle,

https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Anlaufstellen_Frauenberatung/Gewaltschutzzentren/ (30.11.2018)

URL: AÖF,

<https://www.a oef.at/index.php/gesetze-zum-schutz-vor-gewalt> (08.12.2018)

URL: bmfi,

https://www.familienberatung.gv.at/fileadmin/familienberatung/images/content/Gewalt/Gewaltfreie_Kindheit_WEB.pdf (28.11.2018)

URL: BMI,
<https://www.bmi.gv.at/202/start.aspx> (09.12.2018)

URL: Charta,
http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (08.12.2018)

URL: ECOLEX,
https://www.kerres.at/sites/default/files/publication/ecolex_2012-03_-216-thomas-kainz.pdf (09.12.2018)

URL: Einstweilige Verfügung,
<https://www.aoeff.at/index.php/gesetze-zum-schutz-vor-gewalt/einstweilige-verfuegung> (30.11.2018)

URL: femqua,
http://www.migrant.at/wp-content/uploads/femqua_Folder.pdf (28.11.2018)

URL: Frauenministerin,
<http://johanna-dohnal.at/gewalt-gegen-frauen> (29.11.2018)

URL: Gemeinsam sicher,
<http://www.gemeinsamsicher.at/glossar.html> (15.12.2018)

URL: Gewaltbericht 2001,
https://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere_Publikationen/Langfassung_Gewaltbericht_2001.pdf (28.11.2018)

URL: Gewaltfrei Leben,
<http://www.gewaltfreileben.at/de/material/infopackage> (08.12.2018)

URL: Gewaltprävalenz,
https://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere_Publikationen/gewaltpraevalenz_2011.pdf (28.11.2018)

URL: Gewaltschutzbroschüre Türkisch,
https://www.aoeff.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/gewaltschutzbroschuere/gewaltschutzbroschueh%C3%BCre_t%C3%BCrkisch_2013.pdf (08.12.2018)

URL: Gewaltschutzzentrum,
<http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/gewaltformen.htm> (28.11.2018)

URL: Glossar Klett,
https://www2.klett.de/sixcms/media.php/8/675915_PWD1_glossar_tuerk1_L01-06_EB.pdf (20.10.2018)

URL: Glossar Impfen,
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Glossar-Downloads/glossar-de-tuerkisch.pdf?__blob=publicationFile (20.10.2018)

URL: Glossar Penzkofer,
<https://books.google.at/books?id=hGDVCQAAQBAJ&pg=PA186&lpg=PA186&dq=deutsch+und+t%C3%BCrkische+glossare&source=bl&ots=pL6TTTTXATq&sig=ACfU3U0fuMBGXBiELZqktamj8FISYfKvQ&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiO6O7nIKDgAhUE3CwKHc05Ah84ChDoATAPegQICBAB#v=onepage&q=deutsch%20und%20t%C3%BCrkische%20glossare&f=false> (20.10.2018)

URL: GREVIO,
http://www.aoeff.at/images/04_news/news_2016/GREVIO-Schattenbericht_2016.pdf (29.11.2018)

URL: GREVIO Report,
<https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>
(03.12.2018)

URL: Häusliche Gewalt,
https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Haeusliche_Gewalt/Haeusliche_Gewalt#f1 (30.11.2018)

URL: HELP Festnahme,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460304.html>
(07.12.2018)

URL: HELP Ermittlungsverfahren,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.299230.html>
(08.12.2018)

URL: HELP KAKuG-Novelle,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710384.html>
(08.12.2018)

URL: HELP SPG-Novelle 2013,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710640.html>
(30.11.2018)

URL: HELP Stalkinggesetz,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720720.html>
(09.12.2018)

URL: High-Risk Victims,
https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/highrisk_victims_endbericht__26166.pdf (30.11.2018)

URL: Integration Ulram,
http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2011/05/GfK-Integration-in-%C3%96.pdf (24.10.2018)

URL: Interventionsstelle,
<https://www.interventionsstelle-wien.at/kinder-als-opfer-von-gewalt>
(28.11.2018)

URL: Justiz Kripo,
<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/die-justiz-von-a-bis-z/k/kriminalpolizei~2c94848b4b92ce25014c2d5082d616fb.de.html>
(09.12.2018)

URL: ÖIF Statistik 2016,
https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/Statistikbroschuere/migration_integrations_Schwerpunkt_Frauen_2016.pdf
(28.11.2018)

URL: Opferschutzeinrichtungen,
<https://www.aoeff.at/index.php/gewaltschutzzentren> (01.12.2018)

URL: Parlament,
<https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/> (18.11.2018)

URL: PKS 2002-2011,
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/fachwissen/Gewalt-Familie-Tatverdaechtige-Opferdaten-2002-11-PSK.pdf> (28.11.2018)

URL: PKS 2011,
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/fachwissen/Opfertabelle-Altersstruktur-PKS-2011.pdf> (28.11.2018)

URL: PKS 2017,
https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_17_Broschuere_Web.pdf
(24.10.2018)

URL: Polizei OÖ,
<https://www.polizei.gv.at/ooe/beruf/Berufsinformation/1/bundespolizei.aspx>
(09.12.2018)

URL: POLIZEIGLOSSAR 2.0,
http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_2.0_A4.pdf
(18.11.2018)

URL: POLIZEIGLOSSAR 3.0,
http://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_3.0.pdf
(18.11.2018)

URL: Postgraduate Center,
<https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikationsmedien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/> (10.12.2018)

URL: Reformvorschläge,
http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (03.12.2018)

URL: Richtlinie 2010/64/EU,
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF> (07.12.2018)

URL: RIS,
<https://www.ris.bka.gv.at/> (08.12.2018)

URL: RIS 2. Gewaltschutzgesetz,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_40/BGBLA_2009_I_40.pdf (30.11.2018)

URL: RIS B-VG,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40066723>
(08.12.2018)

URL: RIS EMRK,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1958_210_0/1958_210_0.pdf
(08.12.2018)

URL: RIS EMRK mit Zusatzprotokoll,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (08.12.2018)

URL: RIS EO,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001700> (08.12.2018)

URL: RIS Genfer Konvention,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235> (08.12.2018)

URL: RIS Geo,
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000240&Artikel=&Paragraf=53&Anlage=&Uebergangsrecht=>
= (08.12.2018)

URL: RIS Gewaltschutzgesetz,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_07_000_19970421_001_4214_214_I1_97 (09.12.2018)

URL: RIS internationaler Pakt,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627> (08.12.2018)

URL: RIS SPG,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792> (30.11.2018)

URL: RIS Staatsvertrag Wien,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_152_0/1955_152_0.pdf
(08.12.2018)

URL: RIS StGB,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (28.11.2018)

URL: RIS St. Germain,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044> (08.12.2018)

URL: RIS StPO,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (08.12.2018)

URL: RIS ZPO,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699> (08.12.2018)

URL: SIAK Journal,
https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2005/files/Hengerer_3_2005.pdf (28.11.2018)

URL: Statistik Austria Bevölkerung,
www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=064287 (13.11.2018)

URL: Statistik Austria Jahresergebnisse,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html (08.12.2018)

URL: TARA,
<http://www.taraweb.at/wp-content/uploads/2014/06/Rechtsbrosch%C3%BCre-2016-6.-Auflage.pdf> (28.11.2018)

URL: Tätigkeitsbericht 2017,
<https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=586> (24.10.2018)

URL: Uni Graz,
<https://www.uniforlife.at/de/weiterbildung/sprache-kommunikation/universitaetskurse/kommunaldolmetschen-basiskurs/>
(10.12.2018)

URL: Weltbericht WHO,
http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf (28.11.2018)

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Modell nach Arzt et al. (2014): Systematischer Wissenstransfer

10. Anhang

11.1 Abstract auf Deutsch

Diese Arbeit bietet eine systematische Terminologie in Form eines Glossars zum Thema Gewalt in der Familie im polizeilichen Kontext für das Sprachenpaar Deutsch - Türkisch. Diese mehrsprachige systematische Terminologiearbeit soll bei der Dolmetschung und Übersetzung von Fachbegriffen im genannten Kontext dienen. Um den Kontext des Anwendungsbereichs zu klären, wird dazu das Setting des Polizeidolmetschens charakterisiert und die Thematik der familialen Gewalt wird umrissen. Im Glossar werden Benennungen, Synonyme, Definitionen und Kontexte und die jeweiligen Quellen der relevanten Fachbegriffe aus dem österreichischen Rechtssystem angeführt und deren äquivalente Entsprechungen aus der türkischen Sprache werden diesen gegenübergestellt.

11.2 Abstract auf Englisch

This work provides a systematic terminology in the form of a glossary on violence in the family in the police context for the German - Turkish language pair. This multilingual systematic terminology work is intended to assist in the interpretation and translation of terms in the context mentioned. In order to clarify the context of the field of application, the setting of police interpreting is characterized, and the topic of family violence is outlined. In the glossary, terms, synonyms, definitions and contexts and the respective sources of the relevant terms from the Austrian-jurisdiction are cited and their equivalent terms from the Turkish language are compared with these.

11.3 Alphabetischer Index auf Deutsch

Aussetzung	terketme	S. 102
beharrliche Verfolgung	tek taraflı ısrarlı takip	S. 91
Beleidigung	hakaret	S. 93
Blutschande	fücur	S. 99
Betretungsverbot	eve girme yasağı	S. 75
einstweilige Verfügung	ihtiyati tedbir	S. 77
Exekutionsordnung	İcra Kanunu	S. 76
familiale Gewalt	aile içi şiddet	S. 67
fortgesetzte Gewaltausübung	daimi şiddet kullanımı	S. 86
Freiheitsentziehung	kişiyi hürriyetinden yoksun kılma	S. 87
geschlechtliche Nötigung	cinsel ilişkiye icbar	S. 96
gefährliche Drohung	tehlikeli tehdit	S. 90
Gewalt	şiddet	S. 66
Gewaltschutzgesetz	Şiddetten Koruma Yasası	S. 72
Hausfriedensbruch	konut dokunulmazlığının ihlali	S. 92
häusliche Gewalt	ev içi şiddet	S. 68
Interventionsstelle	müdahale merkezi	S. 78
Kinderpornographie	çocuk pornografisi	S. 97
Kinder- und Jugendhilfeträger	Çocuk ve Gençlik Yardım, Destek ve Esirgeme Kurumları	S. 79
Kindesentziehung	çocuk kaçırma	S. 94
Kindstötung	kendi çocuğunu öldürme	S. 83
körperliche Gewalt	fiziksel şiddet	S. 69
Körpverletzung	müessir fiil	S. 84
Mord	cinayet	S. 81
Nötigung	ikrah ve tehdit	S. 88
Prozessbegleitung	dava refakati	S. 80
psychische Gewalt	psikolojik şiddet	S. 70
Sachbeschädigung	mala zarar verme	S. 100
schwere Körpverletzung	ağır müesser fiil	S. 85
schwere Nötigung	ağır ikrah ve tehdit	S. 89
schwere Sachbeschädigung	mala ağır zarar verme	S. 101

sexuelle Gewalt	cinsel şiddet	S. 71
sexueller Missbrauch	ırza tasaddi	S. 98
Sicherheitspolizeigesetz	Güvenlik Polisi Yasası	S. 73
Totschlag	adam öldürme	S. 82
Unterlassung der Hilfeleistung	yardım yükümlülüğünün yerine getirilmemesi	S. 103
Vergewaltigung	tecavüz	S. 95
Wegweisung	evden uzaklaştırma kararı	S. 74

11.4 Alphabetischer Index auf Türkisch

adam öldürme	Totschlag	S. 82
ağır ikrah ve tehdit	schwere Nötigung	S. 89
ağır müesser fiil	schwere Körperverletzung	S. 85
aile içi şiddet	familiale Gewalt	S. 67
cinayet	Mord	S. 81
cinsel ilişkiye icbar	geschlechtliche Nötigung	S. 96
cinsel şiddet	sexuelle Gewalt	S. 71
çocuk kaçıırma	Kindesentziehung	S. 94
çocuk pornografisi	Kinderpornographie	S. 97
Çocuk ve Gençlik Yardım, Destek ve Esirgeme Kurumları	Kinder- und Jugendhilfeträger	S. 79
daimi şiddet kullanımı	fortgesetzte Gewaltausübung	S. 86
dava refakati	Prozessbegleitung	S. 80
evden uzaklaştırma kararı	Wegweisung	S. 74
eve girme yasağı	Betretungsverbot	S. 75
ev içi şiddet	häusliche Gewalt	S. 67
fiziksel şiddet	körperliche Gewalt	S. 69
fücur	Blutschande	S. 99
Güvenlik Polisi Yasası	Sicherheitspolizeigesetz	S. 73
hakaret	Beleidigung	S. 93
ırza tasaddi	sexueller Missbrauch	S. 98
İcra Kanunu	Exekutionsordnung	S. 76
ihtiyati tedbir	einstweilige Verfügung	S. 77
ikrah ve tehdit	schwere Nötigung	S. 89
kendi çocuğunu öldürme	Kindstötung	S. 83
kişiyi hürriyetinden yoksun kılma	Freiheitsentziehung	S. 87
konut dokunulmazlığının ihlali	Hausfriedensbruch	S. 92
mala ağır zarar verme	schwere Sachbeschädigung	S. 101
mala zarar verme	Sachbeschädigung	S. 100
müdahale merkezi	Interventionsstelle	S. 78
müessir fiil	Körperverletzung	S. 84
psikolojik şiddet	psychische Gewalt	S. 70

şiddet	Gewalt	S. 66
Şiddetten Koruma Yasası	Gewaltschutzgesetz	S. 72
tecavüz	Vergewaltigung	S. 95
tehlikeli tehdit	gefährliche Drohung	S. 90
tek taraflı ısrarlı takip	beharrliche Verfolgung	S. 91
terketme	Aussetzung	S. 102
yardım yükümlülüğünün yerine getirilmemesi	Unterlassung der Hilfeleistung	S. 103